A photograph of a handball game in progress. A player in a blue jersey is jumping high, holding a blue ball above his head, ready to throw it. Several other players in orange jerseys are also jumping or moving around him, trying to block or intercept the ball. The background shows a wooden gymnasium floor and walls.

Saarland

Ministerium  
für Finanzen und Europa

# STEUER- RATGEBER FÜR VEREINE



## HERAUSGEBER

Saarland - Ministerium für Finanzen und Europa  
Am Stadtgraben 6-8  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/501-00  
E-mail: presse@finanzen.saarland.de

## GESTALTUNG

ProMa Werbeagentur GmbH

## DRUCK

MType media GmbH

## FOTOS

Archiv, Sprinter81 - Fotolia, MEV,  
Ministerium für Finanzen und Europa

In dieser Schrift sind die gesetzlichen Grundlagen  
mit Stand März 2013 berücksichtigt.

16. Auflage

4

# INHALTSÜBERSICHT

Vorwort.....	7
Gemeinnützige Vereine.....	8
Gemeinnützigkeit .....	9
Buchführung.....	22
Körperschaftsteuer.....	24
Kapitalertragsteuer auf Zinsen .....	44
Gewerbesteuer .....	45
Umsatzsteuer.....	46
Grundsteuer.....	56
Vermögensteuer.....	58
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	59
Grunderwerbsteuer.....	61
Lotteriesteuer .....	62
Vergnügungssteuer.....	64
Lohnsteuer.....	67
Spenden und Mitgliedsbeiträge .....	77
Haftung des Vereinsvorstands .....	82
Abkürzungsverzeichnis.....	85
Kommunikationsdaten der Finanzämter .....	86
Erklärungsvordrucke und Vorlagen.....	87
Anhänge .....	88
(Detaillierte Übersicht Seite 6)	



## ANHANG

### Anlage 1

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 AO ..... 88

### Anlage 2

Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein ..... 90

### Anlage 3

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen

vom 18. Februar 1998 –

IV B 2 – S 2144 – 40/98 –

IV B 7 – S 0183 – 62/98 – ..... 92

**STEUERRATGEBER FÜR VEREINE –  
VORWORT DES MINISTERS  
FÜR FINANZEN UND EUROPA  
STEPHAN TOSCANI**



**LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,**

nahezu die Hälfte aller Saarländerinnen und Saarländer sind ehrenamtlich engagiert – mehr als in den anderen Bundesländern. Darauf sind wir sehr stolz. Unser Land lebt davon, dass sich Menschen ehrenamtlich engagieren: für andere Menschen, im sozialen und kulturellen Leben, für die Erhaltung der Umwelt und für den Sport.

Impulse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements der Zivilgesellschaft setzen auch steuerliche Begünstigungen. Daher hat die saarländische Landesregierung im Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21. März 2013 zugestimmt und somit die Einführung weiterer Steuererleichterungen ermöglicht. Die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst gemeinnütziger Organisationen werden ab dem Jahr 2013 in größerem Umfang als bisher von der Steuer freigestellt.

Für die Vereinsvorstände wurde die Handhabung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts erleichtert. Die Vereinsatzungen werden nunmehr vom Finanzamt in einem förmlichen Verfahren überprüft. Auch wurde die Frist, in der die Mittel des Vereins für die begünstigten Zwecke eingesetzt werden müssen, von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht. Außerdem wird genau geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt Zuwendungsbestätigungen für Spenden ausgestellt werden dürfen.

Der vorliegende Steuerratgeber für Vereine wurde von der Steuerabteilung des Finanzministeriums komplett überarbeitet. Einen weiteren Service bieten wir im Internet an. Unter [www.finanzen.saarland.de](http://www.finanzen.saarland.de) werden zusätzlich zum Download dieses Steuerratgebers unter den so genannten FAQs häufig gestellte Fragen erläutert.

Allgemeine Informationen zu Vereinsrecht, Vereinsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit finden Sie zusammen mit einer Vereinsdatenbank unter dem Vereinsportal der Landesregierung: [www.ehrenamt.saarland.de](http://www.ehrenamt.saarland.de).

Ich danke allen Ehrenamtlichen für ihr hervorragendes Wirken im Dienst unserer Gesellschaft.

A handwritten signature in black ink that reads "Stephan Toscani". The signature is written in a cursive style.

Stephan Toscani  
Minister für Finanzen und Europa

## GEMEINNÜTZIGE VEREINE

Der bürgerlich-rechtliche Verein ist die bevorzugte Rechtsform für all jene, die sich in einer Gruppe von Gleichgesinnten einer bestimmten ideellen Aufgabe verschreiben. Mit steuerlichen Fragen kommen Vereine in erster Linie dann in Berührung, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, um Einnahmen zu erzielen. Die Steuerpflicht hat in diesen Fällen ihren Grund weniger darin, dass der Staat an den Früchten der Arbeit der Vereinsmitglieder teilhaben möchte. Vielmehr erklärt sich die Besteuerung der wirtschaftlichen Tätigkeit aus dem Gedanken einer wettbewerbsneutralen Ausgestaltung der Steuergesetze. Das Gebot steuerlicher Gleichbehandlung verlangt, dass Vereinstätigkeiten, die in vergleichbarer Art von privaten Unternehmern ausgeübt werden, nicht grundsätzlich von einer Steuerpflicht ausgenommen bleiben.

Eine steuerliche Sonderstellung nehmen Vereine ein, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Diese Vereine werden unter bestimmten Voraussetzungen als sog. gemeinnützige Vereine vom Finanzamt anerkannt. Mit der Anerkennung als gemeinnütziger Verein sind vielfältige Steuervergünstigungen verbunden. Folgende Steuervergünstigungen sind vor allem zu nennen:

- ▶ Befreiung der Zweckbetriebe von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer,
- ▶ Befreiung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer nicht 35.000 Euro im Jahr übersteigen,
- ▶ Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer,
- ▶ Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grundsteuer,
- ▶ Berechtigung zum Empfang steuerbegünstigter Spenden.



# GEMEINNÜTZIGKEIT

## VORAUSSETZUNGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Ein Verein verfolgt nach den steuerlichen Vorschriften (§§ 51 ff. AO) gemeinnützige Zwecke, wenn er nach seiner Satzung und seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Dies ist beispielsweise der Fall bei Vereinen, die

- ▶ dem Sport (einschließlich Schach),
- ▶ der Kunst und Kultur,
- ▶ der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- ▶ der Heimatpflege und Heimatkunde,
- ▶ dem Umweltschutz,
- ▶ der Jugend- und Altenhilfe und
- ▶ dem Völkerverständigungsgedanken und der Entwicklungszusammenarbeit

dienen. Sport-, Musik-, Gesangs- und Naturschutzvereine erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel ebenfalls.

Die einzelnen gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO aufgeführt (siehe Anlage 1 S. 88).

Die Förderung von Freizeitaktivitäten außerhalb des Sports ist jedoch nur dann ein gemeinnütziger Zweck, wenn die Aktivitäten eine steuerliche Begünstigung rechtfertigen. Bejaht wird dies für den Bau von Schiffs-, Auto- und Eisenbahnmodellen; abgelehnt wird dies für Freizeitaktivitäten wie Skat, Bridge, Briefmarkensammeln.

## FÖRDERUNG DER ALLGEMEINHEIT

Von einer Förderung der Allgemeinheit kann grundsätzlich nur die Rede sein, wenn der Vereinsbeitritt jedermann offen steht. Die Tätigkeit des Vereins darf also nicht nur einem bestimmten Personenkreis (z.B. den Angehörigen eines Unternehmens) zugute kommen. Eine derartige für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung kann auch darin liegen, dass durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge der Allgemeinheit der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt ist. Als unschädlich wird es angesehen, wenn

- ▶ die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr,

- ▮ die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 Euro

nicht übersteigen. Daneben können in begrenztem Umfang Investitionsumlagen (höchstens 5.113 Euro innerhalb von zehn Jahren) erhoben werden. Die Erhebung von Investitionsumlagen ist nur zur Finanzierung konkreter Vorhaben des Vereins zulässig. Investitionsumlagen sind keine steuerlich abziehbaren Spenden. Sie sind auch bei der Berechnung der durchschnittlichen Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht zu berücksichtigen. Beschränkungen der Aufnahmemöglichkeiten für Mitglieder, die kapazitätsbedingt sind (z.B. durch die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, Sportplätze oder Instrumente), sind unschädlich.

### AUSSCHLIESSLICHKEIT

Die Vereine müssen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Dies bedeutet aber nicht, dass dem Verein jede wirtschaftliche Betätigung versagt wäre. Der Betrieb einer Vereinsgaststätte, die Werbung, der Verkauf von Sportartikeln oder Ähnliches stehen der Gemeinnützigkeit nicht entgegen, soweit diese wirtschaftliche Betätigung nicht Selbstzweck wird. Sie darf deshalb auch nicht in der Satzung als Vereinszweck aufgeführt werden. Gesellige Veranstaltungen, auch wenn diese der Pflege der Kameradschaft und der Werbung für die Vereinsziele dienen, dürfen allenfalls gelegentlich und nebenbei erfolgen und müssen sich im Vergleich zur steuerbegünstigten gemeinnützigen Betätigung des Vereins als nebensächlich darstellen. Gehen sie über ein solches Maß hinaus, haben sie den Zuschnitt gewerblicher Veranstaltungen und muss wegen ihrer Vielzahl von einem „Geselligkeitsverein“ gesprochen werden, so ist der Verein nicht gemeinnützig. Daher ist z.B. der Tanzsport nur begünstigt, wenn er turniermäßig betrieben wird und die Pflege der Geselligkeit von untergeordneter Bedeutung bleibt.

### UNMITTELBARKEIT

Die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke werden nur dann unmittelbar gefördert, wenn der Verein diese selbst erfüllt. Als Ausnahmen sind unter anderem die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Förderung anderer Einrichtungen (Vereine) zugelassen (§ 58 AO). Soweit die Förderung darin besteht, dass der anderen Körperschaft Mittel zugewandt werden, können zeitnah zu verwendende Mittel eingesetzt werden.

- ▶ Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn ein solcher Zweck in der Satzung ausdrücklich festgelegt ist (Mittelbeschaffungskörperschaft). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts (z.B. für einen eingetragenen Verein) setzt jedoch voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt, d.h. als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist.
- ▶ Die teilweise (nicht überwiegende) Zuwendung von Mitteln (auch Sachmitteln) an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person für steuerbegünstigte Zwecke.
- ▶ Die Überlassung von eigenen Arbeitskräften einschließlich der notwendigen Arbeitsmittel (z.B. der Schwestern oder Sanitäter des DRK einschließlich Krankenwagen) an andere für steuerbegünstigte Zwecke.
- ▶ Die Überlassung von eigenen Räumen, Sportstätten, Sportanlagen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke.
- ▶ Die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu deren Vermögensausstattung. Diese Mittelzuwendung zur Vermögensausstattung ist der Höhe nach begrenzt und darf die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und 15% der restlichen zeitnah zu verwendenden Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Gewinne aus Zweckbetrieben) nicht überschreiten. Die von der anderen Körperschaft zu verwirklichenden Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Eine Weitergabe der Mittel durch die begünstigte Körperschaft an Dritte ist ausgeschlossen.
- ▶ Die Verwendung von Mitteln zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften. Dieser Erwerb mindert allerdings eine etwa vorhandene freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

Ein Hallenbauverein, dessen alleiniger Zweck es ist, eine Halle oder sonstige Räumlichkeiten mit dem Ziel zu errichten, sie anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zu überlassen, verfolgt gemeinnützige Zwecke nur mittelbar.



## SELBSTLOSIGKEIT

Die gemeinnützigen Zwecke müssen selbstlos gefördert werden. Das bedeutet u.a.:

- ▶ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- ▶ Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Keine Zuwendungen in diesem Sinne sind Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind. Annehmlichkeiten sind Sachzuwendungen wie Blumen, Genussmittel oder ein Buch, die dem Mitglied aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.
- ▶ Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- ▶ Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- ▶ Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Das Vorstandsmitglied eines Vereins ist nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB unentgeltlich tätig und hat lediglich einen Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27 Abs. 3, 670 BGB). Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Vorstandsmitglieder ist jedoch dann zulässig, wenn dies durch eine bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die in den Satzungen enthaltene Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“ ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. für Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) an Mitglieder des Vorstandes und Vereinsmitglieder ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht

erforderlich, wenn die pauschalen Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt jedoch nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll.

Werden bei der Übernahme eines unbezahlten Sportlers in Fällen, in denen von der Optionsmöglichkeit nach § 67a Abs. 3 AO Gebrauch gemacht wurde, mehr als 2.557 Euro an den abgebenden Verein gezahlt, so schadet dies der Gemeinnützigkeit, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es sich lediglich um einen Ersatz der Ausbildungskosten handelt.

### ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG

Es gilt das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Daher müssen die von einem steuerbegünstigten Verein vereinnahmten bzw. durch wirtschaftliche Betätigungen erzielten Mittel (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Vermögenserträge, Gewinne aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) laufend (zeitnah) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Frist, innerhalb der die Verwendung der Mittel zu erfolgen hat, beträgt zwei Kalenderjahre. Am Ende des zweiten Kalenderjahres etwa noch vorhandene Mittelvorräte stellen einen Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (Verwendungsüberhang) dar. In diesem Falle wird das Finanzamt dem steuerbegünstigten Verein eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen (§ 63 Abs. 4 AO). Die Gemeinnützigkeit bleibt nur erhalten, wenn der Verein den Verwendungsüberhang beseitigt und die Mittel innerhalb der vom Finanzamt festgesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Wegen des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung ist es erforderlich, dass der Verein in einer Nebenrechnung zur Vermögensaufstellung oder Bilanz die zugeflossenen Mittel (Mittelzufluss), die verwandten Mittel (Mittelabfluss) und die noch nicht verwandten Mittel (Mittelvortrag) nachweist (sog. Mittelverwendungsrechnung). Damit soll das Finanzamt in die Lage versetzt werden, die zeitnahe Mittelverwendung ohne besonderen Aufwand zu prüfen.



## BEISPIEL

Ein im Jahre 2012 neu gegründeter Verein verzeichnete in den Jahren 2012 bis 2015 die folgenden Mittelzu- und -abflüsse:

	2012	2013	2014	2015
Mittelzufluss	+ 30.000 €	+ 30.000 €	+ 20.000 €	+ 10.000 €
Mittelabfluss	./. 10.000 €	./. 10.000 €	./. 10.000 €	./. 35.000 €
	+ 20.000 €	+ 20.000 €	+ 10.000 €	./. 25.000 €
Mittelvortrag zum 1.1. des Folgejahres		+ 20.000 €	+ 40.000 €	+ 50.000 €
Mittelbestand zum 31.12.	+ 20.000 €	+ 40.000 €	+ 50.000 €	+ 25.000 €

Wie entwickeln sich die Mittelvorträge der Jahre 2012 bis 2014?

## STEUERLICHE BEHANDLUNG

Der Mittelvortrag 2012 beläuft sich zum 31.12.2012 auf 20.000 €. Da im Jahre 2013 weitere Mittel von 10.000 € abgeflossen sind, verringert sich der Mittelvortrag 2012 zum 31.12.2013 auf 10.000 €. Durch den Mittelabfluss von 10.000 € im Jahre 2014 wird der zum 31.12.2013 verbleibende Mittelvortrag 2012 von 10.000 € aufgebraucht und beläuft sich zum 31.12.2014 auf 0 €. Die Mittel des Jahres 2012 sind somit innerhalb der Zwei-Jahres-Frist verbraucht worden.

Der Mittelvortrag 2013 beläuft sich zum 31.12.2013 auf 30.000 €, der Mittelabfluss im Jahre 2014 von 10.000 € entfällt mit 10.000 € auf den Mittelvortrag 2012 und mit 0 € auf den Mittelvortrag 2013. Der Mittelvortrag 2013 beträgt zum 31.12.2014 daher unverändert 30.000 €. Durch den Mittelverbrauch im Jahre 2015 wird der Mittelvortrag 2013 von 30.000 € innerhalb der Zwei-Jahres-Frist aufgebraucht.

Der Mittelvortrag 2014 beläuft sich auf 20.000 €, er wird im Jahre 2015 mit 5.000 € verbraucht. Da er sich zum 31.12.2015 auf 15.000 € beläuft, muss er in 2016 (Zweitjahr) verbraucht werden.

Der Mittelvortrag 2015 beläuft sich auf 10.000 €, er muss bis spätestens 2017 verbraucht werden.

	2012	2013	2014	2015
Mittelabfluss	./. 10.000 €	./. 10.000 €	./. 10.000 €	./. 35.000 €
Mittelzufluss/ Mittelvortrag 2012	30.000 €	+ 20.000	+ 10.000 €	
Verbrauch Mittel/-vortrag 2012	./. 10.000 €	./. 10.000 €	./. 10.000 €	
Verbleibender Mittelvortrag 2012	+ 20.000 €	+ 10.000 €	0 €	
Mittelzufluss/ Mittelvortrag 2013		30.0000 €	30.000 €	30.000 €
Verbrauch Mittel/-vortrag 2013		0 €	0 €	./. 30.000 €
Verbleibender Mittelvortrag 2013		30.000 €	30.000 €	0 €
Mittelzufluss/ Mittelvortrag 2014			20.000 €	20.000 €
Verbrauch Mittel/-vortrag 2014			0 €	./. 5.000 €
Verbleibender Mittelvortrag 2014			20.000 €	15.000 €
Mittelzufluss/ Mittelvortrag 2015				10.000 €
Verbrauch Mittel/-vortrag 2015				0 €
Verbleibender Mittelvortrag 2015				10.000 €

Ein steuerbegünstigter Verein darf aus Mitteln, die er nach den o.a. Grundsätzen zeitnah für seine steuerbegünstigten Zwecke verwenden muss, unter bestimmten Umständen Darlehen vergeben. Die Vergabe von Darlehen aus diesen Mitteln ist dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn der Verein damit selbst unmittelbar seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht (z.B. Darlehen an Nachwuchsmusiker zur Anschaffung von Instrumenten). Die Darlehensvergabe muss sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe durch günstigere Bedingungen unterscheiden (z.B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung, keine Darlehensbesicherung).

## BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

Die Bildung von Rücklagen dient der dauerhaften Sicherung der Zweckerfüllung des gemeinnützigen Vereins. Mittel, die in Rücklagen eingestellt sind, müssen nicht - wie vorstehend beschrieben - zeitnah verwandt werden. Die zulässigen Rücklagen sind im Einzelnen in § 62 Abs. 1 AO geregelt.

- ▶ Eine Rücklage kann gebildet werden, soweit es erforderlich ist, damit der Verein seine steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen kann. Danach ist die Bildung einer Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zulässig (sog. Betriebsmittelrücklage). Daneben kann eine Rücklage für ein bestimmtes - den steuerbegünstigten Zweck verwirklichendes - Vorhaben gebildet bzw. angesammelt werden, wenn für dessen Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Musikverein für die Anschaffung eines neuen Blasinstruments für das Jugendorchester Spenden einwirbt. Das Bestreben, allgemein die Leistungsfähigkeit des Vereins zu erhalten, reicht jedoch nicht aus.
- ▶ Eine Rücklage kann auch für die beabsichtigte Wiederbeschaffung eines bestimmten Wirtschaftsgutes, das zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist (z.B. eines PKW's), gebildet werden (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich hierbei nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts.
- ▶ Es kann außerdem eine sog. freie Rücklage gebildet werden. Die Zuführungen zu dieser freien Rücklage dürfen pro Kalenderjahr höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel betragen. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage nicht ausge-



schöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

- ▶ Schließlich kann eine Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gebildet werden. Durch die Bildung dieser Rücklage wird jedoch im Gegenzug die Höhe der freien Rücklage gemindert.

### BEISPIEL

Ein Verein hat im Jahre 2013 zeitnah zu verwendende Mittel als Überschuss aus der Vermögensverwaltung in Höhe von 1.800 Euro (Zinseinnahmen von 2.000 Euro abzüglich Werbungskosten von 200 Euro) sowie Mitgliedsbeiträge und Spenden in Höhe von 20.000 Euro. Die höchstmögliche freie Rücklage aus diesen Einnahmen setzt sich zusammen aus einem Drittel von 1.800 Euro und 10% von 20.000 Euro, in der Summe also 2.600 Euro. Bildet der Verein für 2013 eine freie Rücklage von 1.000 Euro, kann er der freien Rücklage - entweder im Jahre 2014 oder im Jahre 2015 - nach seiner Wahl insgesamt noch weitere 800 Euro zuführen, um den Höchstbetrag auszuschöpfen.

Die Bildung von Rücklagen ist nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums zulässig. Die Frist, innerhalb der die Bildung der Rücklagen zulässig ist, beträgt zwei Kalenderjahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Entstehungsgrund für die Bildung der Rücklage liegt. Die Rücklagen müssen - mit Ausnahme der freien Rücklage - unverzüglich aufgelöst werden, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Für die dadurch frei werdenden Mittel gilt wiederum die Verwendungsfrist für zeitnah zu verwendende Mittel von zwei Kalenderjahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist.

### BEISPIEL

Ein Musikverein beschließt im Jahre 2013, ein eigenes Jugendorchester zu gründen und will den neuen Klangkörper mit Instrumenten im Wert von 20.000 Euro ausrüsten. Erst im Laufe des Jahres 2015 sind genug Mittel vorhanden, um die erforderliche Rücklage von 20.000 Euro bilden zu können. Die Rücklage wird im Jahre 2015, d.h. noch innerhalb der Zwei-Jahres-Frist seit der Beschlussfassung im Jahre 2013, gebildet. Im Jahr 2017 nimmt der Verein von seiner Entscheidung, ein Jugendorchester zu gründen, Abstand, weil keine ausreichende Nachfrage vorhanden ist. Die

Rücklage von 20.000 Euro ist daher in 2017 aufzulösen. Die durch Auflösung der Rücklage frei gewordenen Mittel müssen nunmehr innerhalb einer Frist von zwei Jahren, d.h. spätestens bis Ende 2019, für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Rücklagen müssen in der Rechnungslegung des Vereins - ggf. in einer Nebenrechnung - gesondert ausgewiesen werden, damit ihre Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist.

## VERMÖGENSBILDUNG

Der Verein hat auch die Möglichkeit, aus Mitteln, die ihm von außen zugeführt werden, Vermögen zu bilden (sog. zulässiges Vermögen). Damit kann auf Dauer die Leistungsfähigkeit des Vereins gesteigert werden. Nach § 62 Abs. 3 AO handelt es sich um folgende Zuwendungen:

- ▶ Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand des Vereins vorgeschrieben hat,
- ▶ Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vereinsvermögens bestimmt sind,
- ▶ Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs des Vereins, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
- ▶ Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (z.B. auf einen gemeinnützigen Verein geht im Wege der Schenkung ein Mietwohngrundstück über).

## SATZUNG

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der Verein in seiner Satzung festlegt, welche gemeinnützigen Zwecke er verfolgt und auf welche Art und Weise die Zwecke verwirklicht werden sollen (formelle Satzungsmaßigkeit). Hierbei müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt werden, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuerergünstigungen gegeben sind (§ 60 AO). Das Gesetz verlangt daher, dass bestimmte Festlegungen in der Satzung selbst erfolgen. Im Einzelnen muss in der Satzung zum Ausdruck kommen,

- dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, welche konkreten Zwecke verfolgt werden und wie diese im Einzelnen verwirklicht werden sollen,
- dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- dass die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden dürfen und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen,
- dass der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf,
- dass bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung).

Eine Mustersatzung für gemeinnützige Vereine, die allerdings nur die aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht notwendigen Festlegungen enthält, ist als Anlage 2 S. 90 abgedruckt. Bei Mittelbeschaffungskörperschaften (§ 58 Nr. 1 AO) kann in § 1 der Mustersatzung auf das Gebot der Unmittelbarkeit verzichtet werden. Bei Vereinen kann § 5 der Mustersatzung ohne die Formulierung „Aufhebung“ verwendet werden.

Die Bestimmung, dass die Vereinssatzung die oben aufgeführten Festlegungen enthalten muss, gilt für Vereine, die nach dem Jahre 2008 gegründet worden sind oder die ihre Satzung heute ändern. Eine ältere Satzung braucht nicht allein zur Anpassung an diese gesetzlichen Festlegungen geändert zu werden.

Das Finanzamt prüft von Amts wegen oder – insbesondere bei Neugründungen – auf Antrag des Vereins, ob die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügt, und erlässt hierüber einen Feststellungsbescheid (sog. Feststellung der Satzungsmäßigkeit). Diese Feststellung ist sowohl für das Besteuerungsverfahren des Vereins als auch für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und das Besteuerungsverfahren des Spenders bindend. Unterläuft dem Finanzamt bei der Feststellung der Satzungsmäßigkeit ein Rechtsfehler, kann der Feststellungsbescheid nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, d.h. mit Wirkung ab dem auf die Aufhebung folgenden Kalenderjahr.



## TATSÄCHLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen durch gemeinnützige Vereine reicht es für sich allein nicht aus, dass die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Darüber hinaus muss die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins mit den Satzungsbestimmungen in Einklang stehen. Den Nachweis über seine Geschäftsführung hat der Verein durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen, Mittelverwendungsrechnung) zu führen. Die besonderen Vorschriften über die Gewinnermittlung und die Bilanzierung sind zu beachten.

Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Die Zuwendungsbestätigungen dürfen nur innerhalb bestimmter Fristen ausgestellt werden. Bei bestehenden Vereinen beginnt die Frist mit dem Datum des Körperschaftsteuerbescheids bzw. des Freistellungsbescheids und beträgt fünf Kalenderjahre. Bei neugegründeten Vereinen beginnt die Frist mit dem Datum des Bescheids über die Feststellung, dass die Satzung des Vereins den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, und beträgt drei Kalenderjahre. Wird die Frist überschritten, liegt ein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit vor. Ein solcher Verstoß liegt weiterhin vor, wenn unrichtige Bestätigungen oder Gefälligkeitsbestätigungen ausgestellt werden oder wenn die Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Die Finanzämter sind gehalten, in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsgemäß vorliegen und tatsächlich erfüllt worden sind. Zu diesem Zweck wird den Vereinen, soweit sie nicht bereits mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der laufenden Besteuerung unterliegen, in einem Abstand von üblicherweise drei Jahren ein entsprechendes Steuererklärungsformular (Vordruck Gem 1) vom Finanzamt zugesandt. Die Steuererklärung ist sodann innerhalb der gesetzten Frist einzureichen.

20



## ANZEIGEPFLICHTEN

Die Vereine haben dem örtlich zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung der Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer) zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind. Dies sind vor allem die Gründung, der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung des Vereins. Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu machen.

## FRAGEN SIE DAS FINANZAMT

Bei der Abfassung und Änderung der steuerlich wichtigen Satzungsbestimmungen sind die Finanzämter gerne behilflich. Zur Vermeidung nachträglicher Satzungsänderungen und etwaiger zusätzlicher Kosten erscheint es zweckmäßig, den Satzungsentwurf vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und ggf. vor Eintragung ins Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

Aber auch sonst stehen die Finanzämter für Informationen über steuerliche Fragen zur Verfügung. Hierzu wurden besondere "Anlaufstellen" eingerichtet, deren Anschriften am Ende dieser Broschüre Seite 86 zu finden sind.

# BUCHFÜHRUNG

## BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Vereine sind nach Handelsrecht grundsätzlich nicht buchführungspflichtig. Soweit der Verein jedoch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, ist er gewerblicher Unternehmer. Der Verein unterliegt für seine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe dann der Buchführungspflicht, wenn nach dem zusammengefassten Ergebnis seiner steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

- ▶ der jährliche Gesamtumsatz im Kalenderjahr 500.000 Euro übersteigt oder
- ▶ der Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr beträgt

und das Finanzamt den Verein zur Bilanzierung aufgefordert hat.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, ist in einem solchen Fall grundsätzlich der Inhalt der Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn eine Datenfernübertragung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, erfolgt. Für Wirtschaftsjahre, die bis zum 31.12.2014 enden, kann somit die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weiterhin in Papierform abgegeben werden.

Der Gewinn und Verlust aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann nur einheitlich entweder durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder durch Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt werden.

## AUFZEICHNUNGEN

Die vorgenannten Buchführungsgrenzen werden von Vereinen im Allgemeinen nicht erreicht. Damit sind Vereine aber nicht von allen Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben freigestellt. Entsprechende Unterlagen sind im Übrigen auch für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern erforderlich.

Die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen werden. Bei Vereinen kommt es hierbei vor allem darauf an, dass getrennt wird zwischen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einerseits und den übrigen Betätigungen, die sich im gemeinnützigen Bereich bewegen, andererseits. Ein Beispiel hierzu findet sich auf Seite 33. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein, ggf. durch einen Eigenbeleg. Die Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

Die Aufzeichnungen sind nach Maßgabe des § 147 AO grundsätzlich zehn Jahre geordnet aufzubewahren.



# KÖRPERSCHAFTSTEUER

## ALLGEMEINES

Bei den gemeinnützigen Vereinen sind folgende vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

Ideelle Tätigkeit (Verfolgung gemeinnütziger Zwecke)	Vermögensverwaltung	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der Zweckbetrieb ist	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist
steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig

Vereine unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Sind sie gemeinnützig, so bleiben sie aber im Allgemeinen von einer steuerlichen Belastung verschont. Mit ihrer ideellen Tätigkeit, der Vermögensverwaltung und dem Unterhalten eines Zweckbetriebs sind sie von der Körperschaftsteuer befreit. Steuerpflichtig werden sie nur dann, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, bei der es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, der kein Zweckbetrieb ist. Diese Besteuerung dient der Gleichbehandlung. Ein Verein, der sich am Wirtschaftsleben beteiligt und damit in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Privatunternehmen tritt, muss auch die allgemeinen steuerlichen Regeln gegen sich gelten lassen.

## DER IDEELLE BEREICH

Die Einnahmen in dem eigentlichen (oder ideellen) Vereinsbereich sind von allen Steuern befreit. Dazu gehören insbesondere:

- Mitgliedsbeiträge einschließlich Aufnahmegebühren und Umlagen, die nach Art und Höhe in der Satzung oder durch ein satzungsmäßig bestimmtes Organ festgelegt sind, sofern ihre Höhe und ihre Zweckbestimmung den allgemeinen Anforderungen der Gemeinnützigkeit gerecht wird (vgl. S. 10),
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse,
- Zuschüsse von Bund, Land und Gemeinden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.



## DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

Zur steuerfreien Vermögensverwaltung rechnen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Wertpapiererträge usw.) und aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz. Zur Vermeidung der Kapitalertragsteuer einschließlich des Zinsabschlags bei Kapitaleinkünften siehe Seite 44.

Die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Wird die vereinseigene Gaststätte oder Kantine verpachtet, sind die Pachteinnahmen der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Betreibt der Verein die Einrichtung selbst durch Angestellte oder Vereinsmitglieder, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dies gilt auch, wenn nur Vereinsmitglieder bewirtet werden.

Die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z.B. Bandenwerbung) sowie von Lautsprecheranlagen ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Sie ist allerdings dann als Vermögensverwaltung zu beurteilen, wenn die unbeweglichen Werbeflächen insgesamt an einen einzigen Werbeunternehmer verpachtet werden. Die gleichen Grundsätze gelten für das Inseratengeschäft in Vereinszeitschriften oder Programmheften.

Die entgeltliche Überlassung von Werbeflächen auf der Sportkleidung (z.B. auf Trikots, Sportschuhen, Helmen) und auf Sportgeräten ist stets als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

In den letzten Jahren gewinnt das Sponsoring für die Vereinsfinanzierung immer mehr an Bedeutung. Üblicherweise gewährt das sponsernde Unternehmen dem gemeinnützigen Verein Geld oder geldwerte Vorteile für bestimmte Veranstaltungen, Sportmannschaften, soziale Unternehmungen usw. Das Unternehmen verfolgt damit regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Zwecke. Ob die Sponsoringerträge des Vereins seinem steuerpflichtigen oder steuerfreien Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind, lässt sich nur anhand der konkreten Sachverhaltsgestaltung beurteilen. Einen Überblick zu den Fallgestaltungen bietet der als Anlage 3 auf Seite 92 abgedruckte Sponsoring-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.2.1998.

## DER ZWECKBETRIEB

Zweckbetriebe sind nach § 65 AO wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die zur Verwirklichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kulturellen Zwecke unentbehrlich sind, unmittelbar diese Zwecke verwirklichen und mit denen der Verein nicht in größerem Umfang als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art tritt.

Für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen gibt es Sonderregelungen (§§ 66 bis 68 AO), die den allgemeinen Bestimmungen des § 65 AO vorgehen. Danach können zu den Zweckbetrieben gehören:

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
- Krankenhäuser,
- sportliche Veranstaltungen, die nicht als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind (vgl. im einzelnen S. 34 bis 39),
- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste,
- Kindergärten, Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
- Selbstversorgungsbetriebe (z.B. landwirtschaftliche Betriebe, Tischlereien), Werkstätten für Behinderte,
- von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Auspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke genutzt wird,
- kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen,
- Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen.

Kulturelle Einrichtungen wie Museen und Theater sowie kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte (einschließlich musikalischer Darbietungen bei Festen anderer Veranstalter) und Kunstausstellungen sind unabhängig von der Höhe der erzielten Überschüsse stets als Zweckbetriebe zu behandeln. Voraussetzung ist, dass die Förderung der Kultur Satzungszweck des Vereins ist. Werden im Rahmen solcher Veranstaltungen Speisen und Getränke verkauft, ist insoweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben.

Wird für den Besuch einer kulturellen Veranstaltung mit Bewirtung ein einheitlicher Eintrittspreis bezahlt, so ist dieser ggf. im Schätzungswege in einen Entgeltteil für den Besuch der Veranstaltung (Zweckbetrieb) und einen Entgeltteil für die Bewirtung (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) aufzuteilen.

Wirbt der Verein im Rahmen dieser Einrichtungen oder Veranstaltungen für andere Unternehmen gegen Entgelt, so liegt insoweit ebenfalls ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Kleidersammlungen sind kein Zweckbetrieb, wenn durch Veräußerung der gesammelten Kleidungsstücke Mittel für den gemeinnützigen Verein beschafft werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob dies Haupt- oder Nebenzweck der Sammlungen ist. Bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ist der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder einer ähnlichen Einrichtung hingegen ein Zweckbetrieb, wenn mindestens zwei Drittel der Empfänger wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO sind.

### DER STEUERPFLICHTIGE WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEB

Zu den Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören alle Erträge, die nicht im ideellen Bereich, im Rahmen der Vermögensverwaltung oder in Zweckbetrieben anfallen. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise:

- ▶ der Verkauf von Speisen und Getränken z.B. bei Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Straßenfesten,
- ▶ gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird (dabei spielt es keine Rolle, ob die Teilnehmer Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder sind),
- ▶ sportliche Veranstaltungen, die nicht als Zweckbetrieb zu behandeln sind (vgl. S. 34 bis 39),
- ▶ stundenweise Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder,
- ▶ vom Verein selbst betriebene Vereinsgaststätten,
- ▶ Verkauf von Sportartikeln,
- ▶ Werbung in Vereinszeitschriften und Programmheften sowie Bandenwerbung,
- ▶ Werbung auf Trikots, Sportschuhen, Helmen usw.
- ▶ Sammlung und Verwertung von Altmaterialien zur Mittelbeschaffung,
- ▶ Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten.

## DIE BESTEUERUNGSGRENZE

Die Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine ist durch die Einführung einer Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro vereinfacht worden. Ein gemeinnütziger Verein ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer freigestellt, wenn die Bruttoeinnahmen (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen.

## BEISPIEL

Ein gemeinnütziger Gesangsverein erzielt im Jahr folgende Bruttoeinnahmen:

■ aus Beiträgen	20.000 €
■ aus Eintrittsgeldern bei Konzerten	15.000 €
■ aus dem Verkauf von Speisen und Getränken während der Konzertveranstaltungen	12.000 €
■ aus dem selbstbewirtschafteten Sängerheim	10.000 €
■ aus dem Anzeigengeschäft in den Programmheften	4.000 €
■ aus dem Vereinsfest	2.000 €
■ Zinsen aus Bank- und Sparguthaben	1.000 €

## STEUERLICHE BEHANDLUNG

Die Bruttoeinnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betragen in diesem Beispiel:

Verkauf von Speisen und Getränken	12.000 €
+ Einnahmen Sängerheim	10.000 €
+ Anzeigengeschäft	4.000 €
+ Vereinsfest	2.000 €
Summe	28.000 €

Da die Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro nicht überschritten ist, fällt keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an. Wird die Besteuerungsgrenze auch nur geringfügig überschritten, unterliegen die Überschüsse aus den wirtschaftlichen Betätigungen in voller Höhe der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

28

## GEWINNERMITTLUNG BEI ÜBERSCHREITEN DER BESTEUERUNGSGRENZE

Es ist zweckmäßig, den Gewinn für jeden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gesondert zu ermitteln. Für die Berechnung der Körperschaftsteuer sind die Ergebnisse zusammenzufassen. Ein Gewinn aus einem Geschäftsbetrieb kann mit dem Verlust aus einem anderen Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden.

Der Gewinn aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird entweder durch Vermögensvergleich (Bilanzierung) oder durch Überschussrechnung ermittelt. Wegen einer evtl. Buchführungspflicht siehe Seite 22.

In der Mehrzahl der Fälle kann der Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermittelt werden. Dabei werden von den im jeweiligen Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen die im gleichen Zeitraum geleisteten Betriebsausgaben abgezogen.

Überschreiten die Betriebseinnahmen - einschließlich der Umsatzsteuer - aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 Euro im Jahr, ist der Steuererklärung für jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Vordruck „Einnahmeüberschussrechnung – Anlage EÜR“ beizufügen. In den Vordruck sind nur die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe aufzunehmen. Die Anlage EÜR ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur in Härtefällen zulässig.

## BETRIEBSEINNAHMEN UND -AUSGABEN

Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anfallen. Hierher gehören z.B. auch Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z.B. von entbehrlich gewordenem Inventar).



Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst sind, z.B.

- ▶ Ausgaben für Waren,
- ▶ Löhne und Gehälter (z.B. Bedienungsgelder),
- ▶ Heizungs- und Beleuchtungskosten,
- ▶ Betriebssteuern wie Umsatzsteuer, Grundsteuer und Getränkesteuer,
- ▶ Miet- und Pachtzinsen,
- ▶ Schuldzinsen,
- ▶ Reinigungskosten,
- ▶ Aufwendungen für Reparaturen,
- ▶ Büromaterial,
- ▶ Porto-, Telefongebühren,
- ▶ Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude und bewegliche Anlagegüter.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gebäude, Einrichtungsgegenstände usw.) sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehr auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt.

Eine Ausnahme gilt nur für so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ohne Umsatzsteuer – bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.2008 nicht mehr als 410 Euro betragen haben. Sie können im Anschaffungs-/Herstellungsjahr voll abgeschrieben werden. Diese Wirtschaftsgüter sind in einem besonderen Verzeichnis aufzuführen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.01.2010 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ohne Umsatzsteuer – nicht mehr als 150 Euro betragen haben, müssen im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr in voller Höhe abgeschrieben werden. Ein besonderes Verzeichnis braucht in diesem Fall nicht geführt zu werden.



30

Alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.01.2010 innerhalb desselben Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ohne Umsatzsteuer – jeweils mehr als 150 Euro, jedoch nicht mehr als 1.000 Euro betragen haben, müssen in einem Sammelposten zusammengefasst werden. Dieser Sammelposten ist im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr und den folgenden vier Wirtschaftsjahren unabhängig von der Nutzungsdauer der enthaltenen Wirtschaftsgüter um jeweils ein Fünftel abzuschreiben.

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 01.01.2010 angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden, besteht ein Wahlrecht, das für jeden Veranlagungszeitraum einheitlich auszuüben ist. Bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 Euro nicht übersteigen, kann der Sofortabzug vorgenommen werden oder alternativ sind die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 Euro bis maximal 1.000 Euro in einen jahresbezogenen Sammelposten einzustellen.

Nach § 64 Abs. 6 AO kann bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ein Gewinn von 15% der Einnahmen der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Dazu zählt auch der Gewinn aus Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, z.B. die Banden- und Trikotwerbung bei Sportveranstaltungen. Die in diesen Fällen in den Einnahmen enthaltene Umsatzsteuer ist neben dem pauschal ermittelten Gewinn als Betriebseinnahme und bei Zahlung an das Finanzamt als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Alle anderen mit der wirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Ansatz des pauschal ermittelten Gewinns abgegolten. Darlehensaufnahmen sind nicht als Einnahmen, Darlehensrückzahlungen nicht als Betriebsausgaben zu behandeln.

Bei der Gewinnermittlung können nur die tatsächlich vom Verein geleisteten Ausgaben abgezogen werden. Leistungen von Vereinsmitgliedern, die diese dem Verein gegenüber unentgeltlich erbringen, können nicht berücksichtigt werden, denn der Ansatz von „fiktiven Kosten“ ist nicht zulässig. Wollen Vereinsmitglieder auf diese Art ihren gemeinnützigen Verein finanziell unterstützen, müssen sie folgenden Weg wählen: Sie müssen sich für ihre Mitarbeit angemessen bezahlen lassen und dann dem Verein den Lohn, den sie erhalten, als Spende wieder zur Verfügung stellen. Für den Lohn ist vom Verein ggf. nur eine pauschale Lohnsteuer zu entrichten (s. S. 73). Die Spende kann vom Vereinsmitglied in seiner Einkommensteuererklärung abgezogen werden.

## ALTMATERIALSAMMLUNGEN

Der Verkauf von unentgeltlich erworbenem Altmaterial stellt im Regelfall einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Lediglich der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke im Rahmen des Satzungszwecks in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung kann als steuerfreier Zweckbetrieb anzusehen sein, wenn die Leistungen zu mindestens zwei Drittel hilfsbedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO zugute kommen.

Der Überschuss aus Altmaterialsammlungen kann auf Antrag des Vereins aus Vereinfachungsgründen in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden (§ 64 Abs. 5 AO). Altmaterialsammlungen in diesem Sinne sind die Sammlung und Verwertung von Lumpen, Altpapier, Schrott usw. Die Regelung gilt nicht für den Einzelverkauf gebrauchter Sachen (z.B. alter Möbel oder noch gebrauchsfähiger Kleidung). Basare und ähnliche Einrichtungen sind daher nicht begünstigt.

Der branchenübliche Reingewinn ist

- bei der Verwertung von Altpapier mit 5% und
- bei anderem Altmaterial mit 20%

der Einnahmen anzusetzen.

Zu den Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer. Die bei den Altmaterialsammlungen tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben dürfen nicht bei anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben abgezogen werden. Führen mehrere Vereine eine Altmaterialsammlung gemeinsam durch, so kann jeder beteiligte Verein für die auf ihn entfallenden Einnahmen die Pauschale des § 64 Abs. 5 AO in Anspruch nehmen.

## ÜBERBLICK ÜBER DIE BEHANDLUNG GEMEINNÜTZIGER VEREINE BEI DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die folgende Aufstellung will, Sportveranstaltungen ausgenommen (vgl. hierzu S. 34), einen zusammenfassenden Überblick über die steuerliche Behandlung der wichtigsten Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins geben.

### 1. STEUERFREIER BEREICH

#### A) IDEELLER BEREICH

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Öffentliche Zuschüsse
- Schenkungen/Erbschaften
- Vermächtnisse

#### B) VERMÖGENSVERWALTUNG

- Zinseinnahmen aus Bank- und Sparguthaben
- Erträge aus Wertpapieren
- Erträge aus der Vermietung von Grundbesitz
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundbesitz
- Pachtzinsen aus der Verpachtung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wie z.B. Vereinsgaststätte, Übernachtungsbetrieb
- Erträge bei Einschaltung eines Werbeunternehmers

#### C) ZWECKBETRIEBE

- Kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Theateraufführungen gegen Entgelt
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, insbesondere Krankenhäuser
- Tombola

## 2. STEUERPFLICHTIGER BEREICH

### WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Einnahmen aus

- ▶ dem Verkauf von Speisen und Getränken bei Vereinsfesten, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen
- ▶ der Werbung durch den Verein selbst in Vereinszeitschriften, Programmheften, Plakaten o.ä., ebenso Sportplatzwerbung
- ▶ Straßenfesten, Flohmärkten, Basaren
- ▶ dem Verkauf gesammelten Altmaterials

**FREIGRENZE:** Bei Bruttoeinnahmen bis zur Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro im Jahr aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen die erwirtschafteten Gewinne nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Übersteigen die Bruttoeinnahmen die Grenze von 35.000 Euro, unterliegen die gesamten erwirtschafteten Gewinne der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

### AUSNAHMEGELUNGEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN (§ 67A AO)

Sportliche Veranstaltungen eines Vereins sind grundsätzlich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn Einnahmen erzielt werden. Die Vorschrift des § 67a AO enthält eine Ausnahmeregelung für sportliche Veranstaltungen. Diese sind als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Allerdings kann auf die Anwendung dieser Zweckbetriebsgrenze verzichtet werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls günstiger ist. Kleine Vereine werden in der Regel mit der Zweckbetriebsgrenze „gut fahren“. Für größere Vereine kann demgegenüber der **Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze** nach § 67a AO interessant sein. Die Regelungen des § 67a AO sind im Einzelnen sehr kompliziert, daher sollen hier nur die wichtigsten Grundzüge dargestellt werden.

34

## UNTERSCHREITEN DER ZWECKBETRIEBSGRENZE

Sportliche Veranstaltungen von steuerbegünstigten Sportvereinen sind kraft ausdrücklicher Regelung des § 67a Abs. 1 AO ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen eines Kalenderjahres 45.000 Euro nicht übersteigen. Zu den Einnahmen aus Sportveranstaltungen zählen z.B. Eintrittsgelder, Start- und Teilnahmegebühren, Ablösezahlungen und Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk- oder Fernsehübertragungsrechten. Der Verkauf von Speisen und Getränken oder die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, sondern ist stets steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Wird die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten, liegt ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb auch dann vor, wenn bezahlte Sportler an der sportlichen Veranstaltung teilgenommen haben. Die Bezahlung von Sportlern darf in diesem Falle aus den Mitteln des Zweckbetriebs oder auch aus Mitteln des ideellen Bereichs (z.B. Spenden, Mitgliedsbeiträgen) erfolgen. Durch die Bezahlung von Sportlern dürfen auch Dauerverluste entstehen, die aus dem ideellen Bereich ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit abgedeckt werden (etwas anderes gilt nur bei Dauerverlusten in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben). An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Verein den bezahlten Sport nur **neben** dem unbezahlten Sport – also in untergeordnetem Umfang – ohne Gefährdung seiner Gemeinnützigkeit fördern darf (§ 58 Nr. 8 AO).

### BEISPIEL:

Ein steuerbegünstigter Sportverein hat folgende Bruttoeinnahmen:

▶ Mitgliedsbeiträge	13.000 €
▶ Spenden	4.500 €
▶ Eintrittsgeld für sportliche Veranstaltungen	17.500 €
▶ Ablösezahlungen für die Abgabe von Sportlern	4.000 €
▶ Verkauf von Speisen und Getränken	11.000 €
▶ Werbeeinnahmen	7.500 €
Gesamteinnahmen	57.500 €



35

## STEUERLICHE BEHANDLUNG:

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerfreie Einnahmen des ideellen Bereichs. Die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (Eintrittsgelder, Ablösezahlungen) betragen 21.500 Euro. Da diese Bruttoeinnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro nicht übersteigen, sind die sportlichen Veranstaltungen als ein (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb zu behandeln. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbeeinnahmen ist für sich betrachtet ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Auch für diesen fällt keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an, weil die Einnahmen mit 18.500 Euro die allgemeine Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in Höhe von 35.000 Euro nicht übersteigen. Zur Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe siehe Seite 28.

## ÜBERSCHREITEN DER ZWECKBETRIEBSGRENZE

Wenn die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze (45.000 Euro) übersteigen, sind alle sportlichen Veranstaltungen eines Jahres ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Auch hierbei kommt es nicht darauf an, ob bezahlte Sportler beteiligt waren.

Da bei Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze zugleich auch die allgemeine Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 35.000 Euro überschritten ist, werden die sportlichen Veranstaltungen der Besteuerung unterworfen. Hierbei werden die sportlichen Veranstaltungen zusammen mit ggf. bestehenden weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 64 Abs. 2 AO als ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt. Als Folge dieser Regelung können Verluste aus sportlichen Veranstaltungen (bei Amateurveranstaltungen regelmäßig der Fall) mit Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden, so dass auch diese Regelung für den Verein in den meisten Fällen nicht ungünstig ist.

Sollten die aus Sportveranstaltungen (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) entstandenen Verluste jedoch nicht mit den Gewinnen aus den übrigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden können, ist Vorsicht geboten. Diese Verluste aus dem steuerpflichtigen Tätigkeitsbereich dürfen nämlich nicht (dauerhaft) mit Mitteln des steuerbegünstigten ideellen Bereichs ausgeglichen werden. Wird hiergegen nachhaltig verstoßen, droht der Verlust der Gemeinnützigkeit. Unter Umständen kann in derartigen Fällen der Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze die günstigere Lösung sein (s. nachfolgende Ausführungen zum Wahlrecht).

Die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro besteht neben der allgemeinen Besteuerungsfreigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Das Zusammenwirken beider Grenzen soll im folgenden Beispiel verdeutlicht werden.

### BEISPIEL

Einnahmen eines steuerbegünstigten Vereins aus:	Verein A	Verein B	Verein C	Verein D
sportlichen Veranstaltungen	10.000 €	30.000 €	25.000 €	46.000 €
Werbung und Getränkeverkauf	5.000 €	25.000 €	40.000 €	2.500 €

Auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro ist nicht verzichtet worden.

## STEUERLICHE BEHANDLUNG:

**VEREIN A:** Da die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten wird, stellen die sportlichen Veranstaltungen einen Zweckbetrieb dar. Mögliche Gewinne aus der Werbung und dem Getränkeverkauf unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, weil die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten nicht die allgemeine Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro überschreiten.

**VEREIN B:** Wie beim Verein A. Da es sich bei den sportlichen Veranstaltungen um einen Zweckbetrieb handelt, ist es ohne Bedeutung, dass die Einnahmen aus allen Betrieben zusammen höher als 45.000 Euro sind.

**VEREIN C:** Die sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb und unterliegen deshalb nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Einnahmen aus der Werbung und dem Getränkeverkauf übersteigen die allgemeine Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro. Der aus diesen Tätigkeiten erzielte Überschuss muss ermittelt werden und unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

**VEREIN D:** Die sportlichen Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, weil die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro überschreiten. Dadurch ist zugleich auch die allgemeine Besteuerungsgrenze überschritten (Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt 48.500 Euro). Der Verein muss den Überschuss aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ermitteln und versteuern.

## WAHLRECHT

§ 67a Abs. 2 AO gibt steuerbegünstigten Sportvereinen die Möglichkeit, bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen zu verzichten. Bei Ausübung dieses Wahlrechts ist der Verein mindestens für fünf Veranlagungszeiträume an seine Erklärung gebunden.

Verzichtet der Verein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze, kommt es für die Beurteilung einer sportlichen Veranstaltung als Zweckbetrieb nur noch darauf an, ob an ihr auch bezahlte Sportler oder ausschließlich unbezahlte Sportler (Amateure) teilgenommen haben. Sportliche Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Sportvereins sind nach § 67a Abs. 3 AO als Zweckbetrieb einzustufen, wenn

- ▶ kein **Sportler des Vereins** teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält,
- ▶ kein **anderer Sportler** teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Pauschaler Aufwandsersatz an einen Sportler des Vereins (nicht an vereinsfremde Sportler) bis zu insgesamt 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt ist nach Auffassung der Finanzverwaltung für die Zweckbetriebseigenschaft unschädlich. Höhere Aufwendungen müssen im Einzelnen nachgewiesen werden.

## ÜBERSCHUSSERMITTLUNG

Muster einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben

### A. IDEELLER TÄTIGKEITSBEREICH

Beitragseinnahmen	_____	€
Spenden, staatliche Zuschüsse u.ä.	_____	€
Steuerfreie Einnahmen	_____	€

### B. VERMÖGENSVERWALTUNG

Einnahmen		
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	_____	€
Miet- und Pachteinnahmen	_____	€
sonstige Erlöse	_____	€
Ausgaben	_____	€
Reinertrag	_____	€

### C. ZWECKBETRIEBE

#### 1. Sportliche Veranstaltungen

Wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, bei denen keine bezahlten Sportler teilnehmen

Einnahmen	_____	€
Ausgaben		

(z.B. für Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer, Masseur, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportabteilungen, Umsatzsteuer u. ä.)

	_____	€
--	-------	---

Überschuss/Verlust \_\_\_\_\_ €

#### 2. Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen

Einnahmen	_____	€
Ausgaben		
Saalmiete	_____	€
Künstler	_____	€
Musik	_____	€
Sonstiges	_____	€

Überschuss/Verlust \_\_\_\_\_ €

3. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen  
 Einnahmen (z.B. aus Losverkauf) \_\_\_\_\_ €  
 Ausgaben (z.B. für Preise, Umsatzsteuer u.ä.) \_\_\_\_\_ €  
 Überschuss/Verlust \_\_\_\_\_ €

4. Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder  
 Einnahmen \_\_\_\_\_ €  
 Ausgaben \_\_\_\_\_ €  
 Überschuss/Verlust \_\_\_\_\_ €

Die unter A bis C aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim  
 gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und  
 Gewerbesteuerpflicht.

**D. WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE**

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte  
 Einnahmen \_\_\_\_\_ €  
 Ausgaben \_\_\_\_\_ €  
 Waren \_\_\_\_\_ €  
 Löhne und Gehälter \_\_\_\_\_ €  
 Heizung und Beleuchtung \_\_\_\_\_ €  
 Betriebssteuern \_\_\_\_\_ €  
 Reinigung \_\_\_\_\_ €  
 Telefon/Porto \_\_\_\_\_ €  
 Büromaterial \_\_\_\_\_ €  
 Miete und Pacht \_\_\_\_\_ €  
 Schuldzinsen \_\_\_\_\_ €  
 Reparaturen \_\_\_\_\_ €  
 Absetzung für Abnutzung \_\_\_\_\_ €  
 Geringwertige Anlagegüter \_\_\_\_\_ €  
 sonstige Kosten \_\_\_\_\_ €  
 Überschuss/Verlust \_\_\_\_\_ €



## 2. Sportliche Veranstaltungen

Wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr übersteigen.

Bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen.

Einnahmen

(einschließlich der Einnahmen aus Werbung im Zusammenhang mit den Veranstaltungen) \_\_\_\_\_ €

Ausgaben

(für Sportler, Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer und Masseur, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u.ä.) \_\_\_\_\_ €

Überschuss/Verlust \_\_\_\_\_ €

## 3. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

(z.B. eigene Werbung des Vereins im Zusammenhang mit Zweckbetrieben im Sinne von C 1 und 2 ggf. pauschaler Gewinnansatz von 15% der Einnahmen, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder sowie gesellige Veranstaltungen und die Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen \_\_\_\_\_ €

Ausgaben

(ggf. Pauschale in Höhe von 25% der Netto-Entgelte aus Werbung) \_\_\_\_\_ €

Überschuss/Verlust \_\_\_\_\_ €

Gesamtüberschuss (Verlust) sämtlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Summe D 1 - D 3 \_\_\_\_\_ €

## 4. Einnahmen (einschl. Umsatzsteuer)

aus sämtlichen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieben \_\_\_\_\_ €

- ▶ mehr als 35.000 Euro = die Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- ▶ bis 35.000 Euro = es besteht keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht

## HÖHE DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Bei gemeinnützigen Vereinen mindert sich das zu versteuernde Einkommen, d.h. das zusammengefasste Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, um den Freibetrag von 5.000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens (§ 24 KStG). Die Körperschaftsteuer beträgt 15% des verbleibenden Betrags.

## SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Ab dem 1.1.1995 wird auf die Körperschaftsteuer - wie auf die Einkommensteuer auch - ein Solidaritätszuschlag erhoben. Der Solidaritätszuschlag beträgt derzeit 5,5% der festgesetzten Körperschaftsteuer des Vereins.



## KAPITALERTRAGSTEUER AUF ZINSEN

Kreditinstitute müssen von Zinserträgen in der Regel Kapitalertragsteuer von 25% einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Steuerpflichtige Vereine können von ihren Einnahmen aus Kapitalvermögen einen Sparerpauschbetrag von 801 Euro abziehen. In diesem Umfang kann der Verein seinem Kreditinstitut frühzeitig einen Freistellungsauftrag erteilen. Das Kreditinstitut wird aufgrund des Freistellungsauftrags vom Steuerabzug so lange Abstand nehmen, bis dieser aufgebraucht ist. Dies gilt nicht, wenn die Zinseinnahmen in einem von ihm unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallen sind und daher zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb des Vereins gehören.

Bezieht ein gemeinnütziger Verein Zinserträge, die nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, kann er unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt werden. Für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist grundsätzlich die Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) des für ihn zuständigen Finanzamtes bei der auszahlenden Stelle erforderlich.

Wenn Kapitalertragsteuer auf Zinsen wegen z.B. verspäteter Vorlage der Nichtveranlagungsbescheinigung oder des Freistellungsauftrags durch die auszahlende Stelle einbehalten wurde und die auszahlende Stelle von der Möglichkeit der Änderung ihrer Steueranmeldung keinen Gebrauch macht, kann der gemeinnützige Verein bei dem für ihn zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer stellen.



# GEWERBESTEUER

## UMFANG DER STEUERPFLICHT

Der Gewerbesteuer unterliegt ein gemeinnütziger Verein in gleichem Umfang wie der Körperschaftsteuer. Der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung und die Zweckbetriebe sind von der Gewerbesteuer befreit. Lediglich für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe kann Gewerbesteuer anfallen, und zwar dann, wenn die allgemeine Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro überschritten ist.

## ART DER BESTEUERUNG

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Er errechnet sich aus dem zusammengefassten Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, bestimmten Hinzurechnungen (so ist z.B. ein Viertel der Summe aller Entgelte für Schulden hinzuzurechnen, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen) und bestimmten Kürzungen (insbesondere ein Abzug von 1,2% des nach den Wertverhältnissen am 1.1.1964 festgestellten Einheitswertes für Grundstücke, erhöht um 40%).

## GEWERBESTEUERBESCHEID

Entsprechend der Freibetragsregelung bei der Körperschaftsteuer wird vom Gewerbeertrag ebenfalls ein Freibetrag von 5.000 Euro abgezogen. Der verbleibende Gewerbeertrag der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wird auf volle 100 Euro abgerundet. Von dem abgerundeten Gewerbeertrag wird der Gewerbesteuermessbetrag durch Anwendung der Messzahl, die 3,5% beträgt, ermittelt.

Der vom Finanzamt festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag ist für die Gemeinde die Grundlage zur Erhebung der Gewerbesteuer. Die Gemeinde erlässt den Gewerbesteuerbescheid. Die Höhe der Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Gewerbesteuererhebesatzes der jeweiligen Gemeinde mit dem Gewerbesteuermessbetrag.

45

# UMSATZSTEUER

## ALLGEMEINES

Gemeinnützige Vereine üben eine unternehmerische Tätigkeit aus, wenn sie Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt zur Erzielung von Einnahmen nachhaltig ausführen. Nachhaltigkeit bedeutet dabei die wiederholte Ausführung von entgeltlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Musikverein jedes Jahr ein Musikfest veranstaltet und dabei Eintrittsgelder erhebt.

Zum Unternehmen des gemeinnützigen Vereins rechnen alle Umsätze der Vermögensverwaltung, der Zweckbetriebe und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Im ideellen Bereich hingegen ist der gemeinnützige Verein nicht als Unternehmer tätig.

Beispiele für die Unternehmertätigkeit von Vereinen sind insbesondere die Eigenbewirtschaftung einer Vereinsgaststätte, die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, der Verkauf von Speisen und Getränken bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen, die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Sportanlagen, Sportgeräten und Musikinstrumenten, der Verkauf von Zeitschriften und Programmen, die Veröffentlichung von Anzeigen in Festschriften und Vereinszeitschriften, die Werbung in Sportstätten, an der Bande und am Trikot.

Beteiligen sich an einer Sportveranstaltung mehrere Vereine, so sind die Eintrittsgelder in der Regel durch den Platzverein, bei Spielen auf neutralen Plätzen durch den mit der Ausrichtung des Spiels beauftragten Verein zu versteuern. Das gilt auch für Veranstaltungen unter Beteiligung ausländischer Gastvereine.

Eine unternehmerische Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich mehrere Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Dorffeste, Faschingsveranstaltungen) zusammenschließen, d.h. eine Arbeitsgemeinschaft bilden, und im Rahmen dieses Zusammenschlusses Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen (z.B. Eintrittsgelder erheben, Getränke verkaufen). In diesen Fällen ist die Arbeitsgemeinschaft als solche die Unternehmerin.



Einnahmen aus echten Mitgliedsbeiträgen oder Spenden an den Verein werden im ideellen Bereich erzielt und sind damit nicht steuerbar. Das gilt auch für öffentliche Zuschüsse, die zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke gewährt und eingesetzt werden. Dies gilt auch für Hilfsgeschäfte, die der ideale Betrieb des gemeinnützigen Vereins mit sich bringt. Als Hilfsgeschäft in diesem Sinne ist z.B. der Verkauf von entbehrlichen Einrichtungsgegenständen anzusehen.

## INNERGEMEINSCHAFTLICHE ERWERBE

Ein weiterer steuerlicher Tatbestand ist der innergemeinschaftliche Erwerb. Kauft der Verein Waren, Einrichtungsgegenstände usw. in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein, hat er diesen Erwerb der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Gemeinnützige Vereine, die

- ▶ nicht Unternehmer sind oder einen Gegenstand für ihren ideellen Bereich erwerben sowie
- ▶ Vereine (gleich welcher Art), die Unternehmer sind, aber die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, oder
- ▶ nur steuerbefreite Umsätze mit Ausschluss des Vorsteuerabzuges ausführen,

unterliegen ebenfalls der Erwerbsbesteuerung, wenn eine bestimmte Erwerbsschwelle überschritten wird. Diese beträgt 12.500 Euro pro Kalenderjahr. Auf die Anwendung der Erwerbsschwelle kann verzichtet werden. Ein solcher Verzicht ist zu empfehlen, wenn der Steuersatz im anderen Mitgliedstaat höher ist als der Steuersatz in Deutschland. Der Verzicht muss gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Der innergemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge und einiger verbrauchsteuerpflichtiger Waren (z.B. Weine, Spirituosen, Tabakwaren) unterliegt immer der Umsatzsteuer in Deutschland.

Der Verein hat dem Lieferer in dem anderen EU-Mitgliedstaat seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Dadurch wird dem Lieferer angezeigt, dass der Erwerb des Gegenstands im Erwerbsland der Umsatzsteuer unterworfen wird. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird dem gemeinnützigen Verein auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern - Dienstsitz Saarlouis – 66738 Saarlouis (Tel: 0228/406-0; E-Mail: [poststelle-saarlouis@bzst.bund.de](mailto:poststelle-saarlouis@bzst.bund.de)) erteilt. Nähere Informationen können im Internet unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) abgerufen werden.

## STEUERBEFREIUNGEN

Von den zahlreichen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes können für gemeinnützige Vereine insbesondere die folgenden Steuerbefreiungen bedeutsam sein:

- ▶ Durchführung von Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Als Veranstaltung belehrender Art zählt auf dem Gebiete des Sports die entgeltliche Erteilung von Sportunterricht (z.B. Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel-, Skiunterricht).
- ▶ Durchführung von anderen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren (z.B. Nennfelder, Startgelder) besteht. Als andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen kommen z.B. Musikwettbewerbe, Trachtenfeste, Volkswanderungen und Sportwettkämpfe in Betracht. Die hierbei von den aktiven Teilnehmern erhobenen Teilnehmergebühren fallen unter die Steuerbefreiung. Dies gilt jedoch nicht für die Eintrittsgelder der Zuschauer.
- ▶ Ausführung von Orchester- und Chorumsätzen, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt, nach welcher der Verein die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende Einrichtungen der öffentlichen Hand erfüllt.
- ▶ Gewährung von Beherbergung und Verköstigung, wenn überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke aufgenommen werden und die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden.
- ▶ Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Diese Befreiungsvorschrift ist nicht auf gemeinnützige Vereine beschränkt. Wird z.B. die Vereinsgaststätte an einen Gastwirt verpachtet oder die vereinseigene Turnhalle an einen Musik- oder Gesangsverein zeitweilig vermietet, so sind diese Einnahmen umsatzsteuerfrei, soweit sie auf die Räumlichkeiten als solche entfallen. Steuerfrei sind auch die mit der Vermietung oder Verpachtung in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen. Als solche Nebenleistungen sind die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, die Flur- und Treppenreinigung oder die Treppenbeleuchtung anzusehen.

Der Verein kann auf die Steuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden - sofern sie weder Wohnzwecken noch anderen nichtunternehmerischen Zwecken dienen - verzichten, wenn diese Leistungen gegenüber anderen Unternehmen erbracht werden, die die Grundstücke ausschließlich für Umsätze ohne Vorsteuerauschluss verwenden oder zu verwenden beabsichtigen. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere Gebrauch gemacht werden, um eine Vorsteuerabzugsberechtigung zu erlangen bzw. aufrecht zu erhalten. Letzteres ist ggf. sinnvoll beim Übergang von der steuerpflichtigen zur steuerbefreiten Nutzung eines Grundstücks (z.B. Verpachtung einer vorher selbst bewirtschafteten Vereinsgaststätte). Es empfiehlt sich, die im Zusammenhang mit derartigen Fallgestaltungen auftretenden steuerlichen Folgen mit dem Finanzamt abzustimmen.

### VERFAHREN BEI DER BESTEUERUNG

Erzielt ein Verein Einnahmen aus einer unternehmerischen Tätigkeit, so ist grundsätzlich eine Umsatzbesteuerung durchzuführen. Dabei dürften für viele Vereine die besonderen Vergünstigungen für die sog. Kleinunternehmer in Betracht kommen.

### KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Die für steuerpflichtige Umsätze geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Nicht zum Gesamtumsatz gehören u.a. bestimmte steuerfreie Umsätze (z.B. Einnahmen für erteilten Sportunterricht, Startgelder, Mieteinnahmen).



## ERHEBUNG DER UMSATZSTEUER

Die Umsätze der Vereine sind zu versteuern, wenn

- ▶ die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 17.500 Euro betragen haben,
- ▶ die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich übersteigen werden,
- ▶ die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden, sofern der Verein auf die Nichterhebung der Steuer verzichtet hat (sog. Option). Der Verzicht auf die Nichterhebung der Steuer kann sich empfehlen, wenn z.B. infolge größerer Investitionen Vorsteuerüberschüsse zu erwarten sind, die dem Verein erstattet werden können. Allerdings ist der Verzicht auf die Nichterhebung der Umsatzsteuer dann für mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

## STEUERSÄTZE UND STEUERBERECHNUNG

Soweit Vereine Umsätze aus der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke erzielen, z.B. Einnahmen aus Sportveranstaltungen oder aus öffentlichen Aufführungen von Musikvereinen, handelt es sich um Umsätze des Zweckbetriebes. Diese Einnahmen (Eintrittsgelder) unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Dagegen ist für die Umsätze, die ein Verein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausführt, der allgemeine Steuersatz von derzeit 19% anzuwenden. Steuerbegünstigte Tätigkeiten, die von mehreren gemeinnützigen Vereinen gemeinschaftlich ausgeführt werden, z.B. Sportveranstaltungen und Konzerte gegen Eintrittsgeld, bei denen die beteiligten Vereine in Form einer BGB-Gesellschaft auftreten, können ebenso ermäßigt besteuert werden wie gleichartige Leistungen des einzelnen Vereins.

Grundlage der Steuerberechnung ist das vom Verein vereinbarte oder vereinnahmte Entgelt ohne Umsatzsteuer. In der Regel wird die anfallende Umsatzsteuer nicht offen auf den Preis (beispielsweise einer Eintrittskarte) aufgeschlagen, sondern sie ist darin enthalten. Zur Feststellung des zu versteuernden Umsatzes muss dann die Umsatzsteuer aus den Einnahmen herausgerechnet werden.

Für Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegen, beträgt die herausgerechnete Umsatzsteuer 6,54% der Bruttoeinnahmen (d.h. des Entgelts inklusive der Umsatzsteuer), bei Anwendung des Regelsteuersatzes von 19% dagegen 15,97% der Bruttoeinnahmen.

### BEISPIEL

- a) Einnahmen aus einer Sportveranstaltung 1.000,00 €  
bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7%  
ergibt sich eine Umsatzsteuer von 6,54% aus 1.000 = 65,40 €
- b) Einnahmen aus Getränkeverkäufen  
in der Vereinsgaststätte 1.000,00 €  
bei Anwendung des Regelsteuersatzes von 19% ergibt  
sich eine Umsatzsteuer von 15,97 % aus 1.000 = 159,70 €

### VORSTEUER

Von der Umsatzsteuer kann die Vorsteuer abgezogen werden. Als Vorsteuer bezeichnet man die Umsatzsteuer, die von den liefernden oder leistenden Unternehmern dem Verein in Rechnung gestellt wird. Bei Beträgen über 150 Euro muss die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein und es müssen weitere besondere Formalien (wie z.B. Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers) enthalten sein. Es ist zwischen abziehbarer und nichtabziehbarer Vorsteuer zu unterscheiden.

### ABZIEHBARE VORSTEUER

Abziehbar ist die Vorsteuer dann, wenn sie den steuerpflichtigen unternehmerischen Bereich des Vereins betrifft (z.B. Getränkeinkäufe für die Vereinsgaststätte).



## NICHTABZIEHBARE VORSTEUER

Die Vorsteuer ist nicht abziehbar, soweit die Lieferungen oder sonstigen Leistungen den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins (z.B. Anschaffung von Sportgeräten für den ideellen Bereich) betreffen oder der Ausführung bestimmter steuerfreier Umsätze (z.B. Vermietung eines Raums) dienen. Im Übrigen ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn die geschuldete Umsatzsteuer aufgrund der so genannten Kleinunternehmerregelung (Vorjahresumsatz nicht über 17.500 Euro und Umsatz im laufenden Kalenderjahr nicht über 50.000 Euro) nicht erhoben wird.

## ZUORDNUNG DER VORSTEUER

Grundsätzlich sind die Vorsteuerbeträge, die sowohl den abziehbaren als auch den nichtabziehbaren Bereich betreffen, so aufzuteilen, dass eine wirtschaftlich zutreffende Zuordnung gewährleistet ist. Die Aufteilung kann im Wege einer sachgerechten Schätzung erfolgen. Das Finanzamt erkennt alle Schätzungsmethoden an, sofern im Ergebnis nicht gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung verstoßen wird. So ist z.B. die Aufteilung einer grundstücksbezogenen Vorsteuer regelmäßig nach dem Verhältnis der den verschiedenen Zwecken dienenden Nutzfläche vorzunehmen. In anderen Fällen sind Aufteilungskriterien, wie etwa Erfahrungssätze oder Kostenrechnungen, denkbar. Letztlich kann auch auf das Verhältnis der Einnahmen aus dem steuerpflichtigen Bereich zu den Einnahmen aus dem steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Bereich zurückgegriffen werden, wenn kein anderer geeigneter Aufteilungsmaßstab zur Verfügung steht.

In Fällen größerer Investitionen (insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken/Gebäuden) ist zur Vermeidung von Fehlern bei der Zuordnung der Vorsteuer die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters zu empfehlen.

## DURCHSCHNITTSSATZ FÜR ABZIEHBARE VORSTEUERN

Um die arbeitsaufwändige Berechnung der abziehbaren Vorsteuern wesentlich zu erleichtern, hat der Gesetzgeber für kleinere gemeinnützige Vereine, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, einen pauschalen Vorsteuerabzug in Höhe von 7% des steuerpflichtigen Umsatzes (Netto-Einnahmen) eingeführt. Diese Pauschale kann in Anspruch genommen werden, wenn der steuerpflichtige Vorjahresumsatz 35.000 Euro nicht überschritten hat.

## BEISPIEL

steuerpflichtige Umsätze 2012	25.000 €
steuerpflichtige Umsätze 2013	20.000 €
Umsatzsteuer 2013 (19% von 20.000 €)	3.800 €
abzüglich pauschale Vorsteuer (7% von 20.000 €)	1.400 €
Zahllast 2013	2.400 €

Die Vereine haben ein Wahlrecht, ob sie die abziehbaren Vorsteuern nach den tatsächlichen Verhältnissen ermitteln oder den Durchschnittssatz von 7% anwenden wollen. Entscheiden sie sich für die Vorsteuerpauschalierung, so sind sie daran für fünf Kalenderjahre gebunden. Voraussetzung ist außerdem, dass die Vereine das Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres über ihre Entscheidung unterrichten. Nach Ablauf von fünf Kalenderjahren kann die Erklärung zur Vorsteuerpauschalierung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an, spätestens jedoch bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres widerrufen werden. Eine erneute Anwendung des Durchschnittssatzes ist frühestens nach Ablauf von fünf weiteren Kalenderjahren wieder zulässig.

## UMKEHR DER STEUERSCHULDNERSCHAFT

In bestimmten Fällen schuldet der Verein als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für den an ihn ausgeführten Umsatz. Für den Verein von Bedeutung können hier insbesondere Werklieferungen und sonstige Leistungen von im Ausland ansässigen Unternehmern sein. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft setzt voraus, dass der Verein Unternehmer ist. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt dann für alle Umsätze, die an den Verein ausgeführt werden, d.h. für seinen unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt auch für Kleinunternehmer. Der ausländische Unternehmer hat in diesen Fällen eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis (netto) zu erstellen, der Verein hat hierauf die Umsatzsteuer zu berechnen und bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.



## UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN

Vereine, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, haben dem Finanzamt bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdatenübermittlungsverordnung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Verein eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Umsatzsteuervorauszahlung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums an das Finanzamt zu zahlen.

Beim Finanzamt kann auch eine Dauerfristverlängerung beantragt werden. In diesem Fall verlängern sich die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und der Vorauszahlungen um einen Monat. Die Dauerfristverlängerung wird regelmäßig von der Zahlung einer Sondervorauszahlung abhängig gemacht.

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Die Voranmeldung ist, sofern keine Dauerfristverlängerung besteht, daher zum 10.4., 10.7., 10.10. und 10.1. jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr abzugeben und die Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen.

Beträgt die gesamte Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, muss die Voranmeldung monatlich vorgenommen und dabei die errechnete Umsatzsteuer gezahlt werden. Auch bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ist die Umsatzsteuervoranmeldung im laufenden Kalenderjahr und im folgenden Kalenderjahr immer monatlich abzugeben. Wenn die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr den Betrag von 1.000 Euro nicht überstiegen hat, kann das Finanzamt einen Verein von seiner monatlichen Voranmeldepflicht entbinden.

## UMSATZSTEUERER-JAHRESERKLÄRUNG

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres muss der unternehmerisch tätige Verein dem Finanzamt eine (Jahres-) Umsatzsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdatenübermittlungsverordnung bzw. in Fällen unbilliger Härte nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck übermitteln. Berechnet der Verein die zu entrichtende Steuer in der Jahresumsatzsteuererklärung abweichend von der Summe der vorangemeldeten Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes innerhalb eines Monats nach Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung an das Finanzamt zu entrichten.

Die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder haben ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungsdaten (ELSTER) an die Finanzämter entwickelt. Für die Umsatzsteuererklärung und die Umsatzsteuervoranmeldung steht die kostenlose Software ElsterFormular zur Verfügung. Weiterhin besteht für die Umsatzsteuer-Voranmeldung die Möglichkeit, diese im ElsterOnline-Portal abzugeben. Seit dem 01.01.2013 können die Umsatzsteuervoranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung grundsätzlich nur noch mit Authentifizierung übermittelt werden. Hierzu ist eine Registrierung im ElsterOnline-Portal erforderlich. Das erforderliche Zertifikat gibt es kostenlos nach einer Registrierung unter [elsteronline.de](http://elsteronline.de).



# GRUNDSTEUER

## UMFANG DER STEUERPFLICHT

Grundbesitz ist von der Grundsteuer befreit, wenn er von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft (z.B. Verein) für gemeinnützige Zwecke benutzt wird.

Danach bleibt beispielsweise der sportlichen Zwecken dienende Grundbesitz von der Grundsteuer befreit, wenn er einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) oder einem als gemeinnützig anerkannten Sportverein zuzurechnen ist und unmittelbar zu sportlichen Zwecken benutzt wird.

## STEUERBEFREIUNG FÜR SPORTANLAGEN

Sportanlagen sind regelmäßig von der Grundsteuer befreit. Dabei sind die nachstehend aufgeführten Fallgruppen zu unterscheiden:

- ▶ Befinden sich die Sportanlagen im Eigentum der Gemeinde, des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts und werden sie einem Sportverein überlassen, sind sie von der Grundsteuer befreit, wenn der Sportverein als gemeinnützig anerkannt ist und die Anlagen zu gemeinnützigen Zwecken benutzt werden.
- ▶ Gehören die Sportanlagen einem als gemeinnützig anerkannten Verein, sind sie ebenfalls von der Grundsteuer befreit. Dies gilt jedoch nicht, wenn die sportlichen Veranstaltungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden und die Sportanlagen ganz oder überwiegend für diese Veranstaltungen benutzt werden.
- ▶ Sportanlagen auf dem Grundbesitz privater Eigentümer, die an einen gemeinnützigen Sportverein zur Benutzung für sportliche Zwecke verpachtet sind, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Grundsteuerpflicht trifft in solchen Fällen zwar den Grundstückseigentümer, dieser dürfte allerdings die Grundsteuer regelmäßig auf den Sportverein überwälzen. Ein Erlass der Grundsteuer kommt in Betracht, wenn die Sportanlagen öffentliche Sportplätze sind und der Verpächter nachweist, dass die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertrag übersteigen. In anderen Fällen kann ein Erlass der Grundsteuer aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen.

## UMFANG DER STEUERBEFREIUNG

Zu den Sportanlagen rechnen auch die Zuschauerflächen mit oder ohne Tribünenaufbauten, ferner die Unterrichts- und Ausbildungsräume, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung der Sportgeräte. Die Befreiung erstreckt sich auch auf kleinere, einfach ausgestattete Räume, die der Erfrischung der Sporttreibenden dienen. Nicht befreit sind hingegen Räume, die der Erholung, Geselligkeit oder Wohnzwecken dienen.

Wird ein Grundstück teilweise für begünstigte Zwecke benutzt und sind diese Teile räumlich abgrenzbar, so sind nur diese Teile von der Grundsteuer befreit, während die anderen Grundstücksteile der Grundsteuer unterliegen. Sind diese Teile jedoch nicht räumlich abzugrenzen, tritt die Steuerbefreiung nur dann ein, wenn diese Grundstücksteile überwiegend zu steuerbegünstigten Zwecken benutzt werden.

## BEISPIEL

Das Vereinsheim eines gemeinnützigen Fußballvereins besteht aus der Vereinsgaststätte einschließlich der Nebenräume, wie Küche, Lagerraum und Toilettenanlage, der Wohnung des Platzwarts, den Umkleide- und Duschräumen für die Sporttreibenden sowie den Abstellräumen für Sportgeräte.

Vorliegend sind nur die Umkleide- und Duschräume sowie die Abstellräume für Sportgeräte von der Grundsteuer befreit, da nur diese Räume unmittelbar für sportliche Zwecke benutzt werden.

## BESTEUERUNGSGRUNDLAGE

Die Grundsteuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Für die Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes, der sog. Steuermesszahl (i.d.R. 3,5 v.T.) auf den Einheitswert zu ermitteln. In diesem Einheitswert, der von dem zuständigen Finanzamt auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse und den zum 1.1.1964 maßgeblichen Wertverhältnissen (alte Bundesländer) festgestellt wird, sind ausschließlich die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke oder Grundstücksteile (z.B. für Vereinsgaststätte, Wohnungen) zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung, ob Steuerbefreiung gewährt wird, ist auf die Verhältnisse zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres abzustellen.

## HÖHE DER GRUNDSTEUER

Das zuständige Finanzamt teilt den Grundsteuermessbetrag der heheberechtigten Gemeinde mit, die ihrerseits den Grundsteuerbescheid erteilt. Die Höhe der Grundsteuer richtet sich nach dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde.

## BEISPIEL

Das zuständige Finanzamt hat den Einheitswert für die grundsteuerpflichtigen Grundstücksteile eines Vereinsheims (z.B. Gaststätte einschließlich Nebenräume und Wohnung) auf 60.000 DM = 30.677 Euro festgestellt und den Grundsteuermessbetrag auf 107,37 Euro festgesetzt. Die jährliche Grundsteuer beträgt bei einem Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer B von 300% somit 322,11 Euro.

## BEFREIUNG VON DER GRUNDSTEUER UND ERLASS DER GRUNDSTEUER

Über die Steuerbefreiung entscheidet das Finanzamt. Sind die Voraussetzungen hierfür gegeben, sollte ein entsprechender Befreiungsantrag bei der Bewertungsstelle des zuständigen Lagefinanzamts gestellt werden. Im Saarland sind Bewertungsstellen bei den Finanzämtern Homburg (Amtsbezirk des Finanzamts Homburg einschließlich Außenstelle St. Ingbert), Saarbrücken Mainzer Straße (Amtsbezirk des Finanzamts Saarbrücken Am Stadtgraben einschließlich Außenstellen Sulzbach und Völklingen), Saarlouis (Amtsbezirke der Finanzämter Merzig und Saarlouis) und St. Wendel (Amtsbezirke der Finanzämter Neunkirchen und St. Wendel) eingerichtet.

Über einen Erlass der Grundsteuer entscheidet dagegen die Gemeinde, in deren Gebiet der Grundbesitz belegen ist.

## VERMÖGENSTEUER

Die Vermögensteuer wird seit dem 1.1.1997 nicht mehr erhoben.

58



# ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

## ERBSCHAFT ODER SCHENKUNG

Die Mitglieder eines Vereins sind nicht selten bereit, „ihrem“ Verein einen Geldbetrag oder Gegenstände unentgeltlich zuzuwenden. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Zuwendung Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer auslöst. Unerheblich ist dabei, ob man den Verein zu Lebzeiten beschenkt oder ob man ihn für den Todesfall testamentarisch bedenkt; Erwerbe von Todes wegen und freigebige Zuwendungen unter Lebenden werden grundsätzlich nach den gleichen Regeln besteuert.

## STEUERBERECHNUNG

Da zwischen dem Schenker oder Erblasser und dem Verein keine verwandtschaftliche Beziehung besteht, werden die Zuwendungen nach der ungünstigsten vom Gesetz vorgesehenen Steuerklasse erfasst (Steuerklasse III). Das bedeutet, dass von dem Wert der Zuwendung lediglich ein Freibetrag von 20.000 Euro abgezogen wird und der Steuertarif – bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis zu 75.000 Euro – mit 30% beginnt. Eine Zuwendung im Wert bis zu 20.000 Euro bleibt somit immer steuerfrei; man sollte allerdings beachten, dass mehrere Zuwendungen von derselben Person innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammengerechnet werden.

## STEUERBEFREIUNG

Die Zuwendungen an Vereine können unabhängig von ihrem Umfang von der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer befreit sein. Das gilt für Zuwendungen an inländische gemeinnützige Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von untergeordneter Bedeutung ist unschädlich. Die Zuwendung sollte unmittelbar an den Verein, nicht an den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, erfolgen. Die Befreiung kann innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung entfallen, wenn der Verein durch Satzungsänderung oder durch Änderung der tatsächlichen Geschäftsführung die Verfolgung der begünstigten Zwecke aufgibt und das zugewandte Vermögen bei ihm verbleibt.

## ZUSTÄNDIGES FINANZAMT

Zuwendungen, die einem Verein anfallen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Im Saarland ist für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zentral das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße zuständig.

60

# GRUNDERWERBSTEUER

## STEUERBERECHNUNG

Die Grunderwerbsteuer wird ab 1.1.2013 in Höhe von 5,5% der Gegenleistung für den Erwerb eines im Saarland belegenen Grundstücks festgesetzt. Für Grundstücke, die außerhalb des Saarlandes belegen sind, können andere Steuersätze gelten. Gegenleistung ist alles das, was der Erwerber für den Erwerb des Grundstücks aufwendet. Beim Kauf sind das z.B. neben dem Kaufpreis die Übernahme von Hypotheken und Grundschulden oder die Zahlung von Gebühren für den Verkäufer. Bei der Bestellung eines Erbbaurechts gehört der vereinbarte Erbbauzins zur Gegenleistung.

## STEUERBEFREIUNGEN

Steuerfrei bleibt ein Grundstückserwerb, wenn die Gegenleistung 2.500 Euro nicht übersteigt oder wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung erworben wird. Unentgeltliche Grundstücksübertragungen von Städten oder Gemeinden auf Vereine stellen keine Schenkung dar und sind deshalb nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Eine gesonderte Befreiung für den Grundstückserwerb durch gemeinnützige Vereine besteht nicht.

## ZUSTÄNDIGES FINANZAMT

Im Saarland ist für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer zentral das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben (Außenstelle Völklingen) zuständig.





## LOTTERIESTEUER

### UMFANG DER STEUERPFLICHT

Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Auspielungen, so kann u.U. auch Lotteriesteuer anfallen. Sie beträgt 16  $\frac{2}{3}$ % des Nennwerts der Lose.

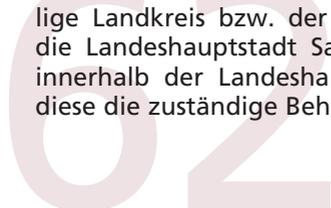
### STEUERBEFREIUNG

Auspielungen, zu denen auch die weit verbreitete Form der Tombola gehört, bleiben allgemein steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 Euro nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden. Eine weitergehende Steuerbefreiung gilt dann, wenn behördlich genehmigte Lotterien und Auspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken erfolgen. Eine Steuerpflicht entsteht hier nur, wenn der Gesamtpreis der Lose 40.000 Euro übersteigt.

### GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Für die Erlaubnis öffentlicher Lotterien und Auspielungen sind, abhängig von der Höhe des Spielkapitals und vom Gebiet der Veranstaltung, die nachfolgenden Behörden zuständig:

- ▶ Bei einem Spielkapital bis zu 10.000 Euro und bei Durchführung der Veranstaltung innerhalb einer Gemeinde die jeweilige Gemeinde, in der die Lotterie/Auspielung veranstaltet wird.
- ▶ Bei einem Spielkapital von mehr als 10.000 Euro bis zu 40.000 Euro und bei Durchführung der Veranstaltung innerhalb einer Gemeinde (ohne die Landeshauptstadt Saarbrücken) der jeweilige Landkreis bzw. der Regionalverband Saarbrücken. Sollte die Veranstaltung innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken stattfinden, ist diese die zuständige Behörde.
- ▶ Bei einem Spielkapital bis zu 40.000 Euro und bei Durchführung der Veranstaltung in mehreren Gemeinden, jedoch noch innerhalb desselben Landkreises bzw. des Regionalverbandes Saarbrücken oder der Landeshauptstadt Saarbrücken der jeweilige Landkreis bzw. der Regionalverband Saarbrücken (ohne die Landeshauptstadt Saarbrücken). Sollte die Veranstaltung innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken stattfinden, ist diese die zuständige Behörde.



- ▶ In allen anderen Fällen, d.h. bei einem Spielkapital von mehr als 40.000 Euro oder bei Durchführung der Veranstaltung über die Grenze eines Landkreises, des Regionalverbands Saarbrücken oder der Landeshauptstadt Saarbrücken hinaus, das Landesverwaltungsamt des Saarlandes (Postanschrift: Am Markt 7, 66386 St. Ingbert, Telefon: 0681/501-00).

#### ZUSTÄNDIGES FINANZAMT

Alle Veranstaltungen, die der Lotteriesteuer unterliegen, müssen vom Veranstalter beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Für den Bereich des Saarlandes ist zentral das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße zuständig.

# VERGNÜGUNGSTEUER

## ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEN

Die Vergnügungssteuer fließt als örtliche Aufwandsteuer den Gemeinden zu, die auch für die Verwaltung dieser Steuer zuständig sind. Das saarländische Vergnügungssteuergesetz stellt es den Gemeinden frei, ob sie Vergnügungssteuer erheben.

Sofern Zweifel über die Steuerpflicht bestehen, empfiehlt sich eine Nachfrage bei der Gemeinde, bei der die Veranstaltung angemeldet wird,

- ob sie eine Vergnügungssteuer erhebt,
- ob die angemeldete Veranstaltung steuerpflichtig ist und
- welche Steuersätze festgelegt sind.

## STUEGERGEGENSTAND UND STEUERBEFREIUNGEN

Die Vergnügungssteuer kann bei folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen erhoben werden:

- Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (befreit ist der Tanzunterricht einschließlich des Mittel- und Abschlussballs, wenn daran nur die Schüler und ihre Angehörigen teilnehmen),
- Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
- sportliche Veranstaltungen, die berufs- oder gewerbsmäßig betrieben werden (befreit sind jedoch Veranstaltungen, an denen Berufssportler neben Amateursportlern mitwirken, wenn sie von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt sind, sowie Fußballspiele, an denen Lizenzspieler teilnehmen),
- gewerbliche Filmvorführungen; befreit sind Filme, die als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind,
- das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
- das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantine- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten; befreit ist das Halten dieser Apparate, wenn für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird.



Diese Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

Von der Steuer sind darüber hinaus ausgenommen

- ▶ Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn dieser Verwendungszweck bei der Anmeldung der Veranstaltung angegeben worden ist,
- ▶ Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art und
- ▶ Zirkusveranstaltungen.

### STEUERMASSTAB UND STEUERSÄTZE

Die Vergnügungssteuer wird in erster Linie als Kartensteuer nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Der Steuersatz ist durch Satzung der Gemeinde festzusetzen und darf höchstens 30% des Eintrittspreises betragen. Für sportliche Veranstaltungen und Filmvorführungen kann der Steuersatz ermäßigt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und sie der Gemeinde bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Vergnügungssteuer kann daneben als Pauschsteuer erhoben werden, wenn

- ▶ die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
- ▶ die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
- ▶ die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer ist.

Die Pauschsteuer wird dann nach den Roheinnahmen oder nach der Größe der Veranstaltungsfläche bemessen. Für das Halten von Apparaten wird die Pauschsteuer nach unterschiedlichen Sätzen berechnet, die in der Satzung festzulegen sind. Dabei dürfen folgende Höchstbeträge je Kalendermonat nicht überschritten werden:

- ▮ für Musikapparate 20,45 €€
- ▮ für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  
10 % des Einspielergebnisses
- ▮ für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 15,35 €

Das Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um Veränderungen der Röhreninhalte, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld. Die genannten Höchstsätze für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit gelten nur, wenn sie in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten gehalten werden. Für in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellte Apparate gelten höhere Steuersätze.

## ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN

Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Dies gilt auch, wenn eine Steuerbefreiung beansprucht wird. Bei unerwarteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung am folgenden Werktag nachzuholen. Beim Halten steuerpflichtiger Apparate ist die erste Aufstellung innerhalb einer Woche anzumelden.

Wenn die Fristen für die Anmeldung einer Veranstaltung, für das Vorlegen der Eintrittskarten oder für die Steuerabrechnung nicht gewahrt werden und das Versäumnis nicht entschuldbar ist, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25% der endgültig festgesetzten Steuer erheben.

66

# LOHNSTEUER

## VEREINE ALS ARBEITGEBER

Vereine, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitnehmer beschäftigen, sind Arbeitgeber und unterliegen als solche den allgemeinen Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Aufgaben mit ideeller Zielsetzung (z.B. den eigentlichen Sportbetrieb) oder um solche mit wirtschaftlichem Charakter (z.B. Verkauf von Getränken) oder um verwaltungsmäßige Geschäfte (z.B. Vereinsgeschäftsstelle) handelt.

## ARBEITNEHMER

Arbeitnehmer des Vereins sind Personen, die zu dem Verein in einem Dienstverhältnis stehen und daraus Arbeitslohn beziehen. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte den ihm gegebenen geschäftlichen Weisungen über Art, Ort und Zeit der Beschäftigung folgen muss und nur seine Arbeitskraft schuldet. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es grundsätzlich nicht an. Auch Personen, die nur eine Aushilfs- oder Nebentätigkeit ausüben, sind – wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen – Arbeitnehmer.

Die Bezeichnung oder die vertragliche Form, die für das Beschäftigungsverhältnis gewählt wird, sind nicht ausschlaggebend. Für die steuerliche Beurteilung kommt es allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an. So ist es z.B. nicht möglich, die Lohnsteuerpflicht dadurch auszuschließen, dass ein „Werkvertrag“ abgeschlossen wird, obwohl nach den tatsächlichen Verhältnissen eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt und nur die Arbeitskraft geschuldet wird. Ein Arbeitsvertrag braucht im Übrigen nicht schriftlich abgefasst zu sein, er kann auch mündlich oder stillschweigend geschlossen werden.

Als Arbeitnehmer sind z.B. anzusehen:

- ▶ Personen, die beim Verein fest angestellt sind,
- ▶ Personen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der vom Verein selbst unterhalten wird (z.B. Vereinsheim, Vereinsgaststätte, Festveranstaltung), beschäftigt werden,
- ▶ Trainer und sonstige Übungsleiter, die von Vereinen hauptberuflich verpflichtet werden oder nebenberuflich mehr als 6 Stunden wöchentlich für den Verein tätig sind,
- ▶ Haus- und Platzwarte sowie Vereinskassierer,
- ▶ Sportler, die dem Verein ihre Arbeitskraft für eine Zeitdauer, die eine Reihe von Sportveranstaltungen umfasst, gegen Entgelt zur Verfügung stellen und verpflichtet sind, am Trainingsbetrieb und den Sportveranstaltungen teilzunehmen.



## KEINE ARBEITNEHMER

Personen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein, z.B. im Spiel- und Übungsbetrieb, in einem wirtschaftlichen Betrieb oder in der Verwaltung, nicht fest in die Vereinsorganisation eingegliedert sind und sich nicht an geschäftsleitende Weisungen halten müssen, sondern in eigener Verantwortung handeln, sind dagegen selbständig tätig und nicht Arbeitnehmer. Dies kann der Fall sein bei:

- ▶ Berufstrainern von Sportvereinen, die für mehrere Vereine tätig sind und ihre Tätigkeit in der Art eines Freiberuflers eingerichtet haben,
- ▶ nebenberuflich tätigen Musikern, wenn der Musiker selbst oder die Kapelle, der er angehört, nur gelegentlich – etwa nur an einem Abend oder an einem Wochenende (z.B. anlässlich eines Vereinsfestes) – verpflichtet wird,
- ▶ Trainern und sonstigen Übungsleitern, wenn sie in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden für den Verein tätig werden,
- ▶ Tennistrainer oder Reitlehrer, wenn der Verein nur den Platz zur Verfügung stellt und der Trainer auf eigene Rechnung arbeitet. Dies gilt nicht, wenn der Trainer an die Weisungen des Vereins gebunden ist, z.B. beim Jugendtraining,
- ▶ Personen, die ihre Tätigkeit nur bei besonderen Anlässen ausüben und deren Tätigkeit eine bloße Gefälligkeit oder Hilfestellung darstellt, die aufgrund der Verbundenheit mit dem Verein erbracht wird.

Für die an selbständig Tätige gezahlte Vergütung braucht keine Lohnsteuer einbehalten zu werden. Vielmehr ist der Vergütungsempfänger selbst, sofern nicht ausschließlich tatsächlich entstandene Aufwendungen ersetzt werden, für die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten verantwortlich und muss die Vergütungen im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung erklären.

Bei Amateursportlern, die für den Trainings- und Spieleinsatz Vergütungen erhalten (also Zahlungen, die nicht nur den tatsächlichen Aufwand des Sportlers abdecken bzw. diesen nur unwesentlich übersteigen), ist in jedem Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu prüfen, ob Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vorliegen, die der Sportler selbst zu versteuern hat, oder solche aus nichtselbständiger Arbeit (als Arbeitnehmer), von denen der Verein den Lohnsteuerabzug vorzunehmen hat.



## EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes, beispielsweise als Vereinsvorsitzender oder als Kassierer, begründet kein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne. Daran ändert grundsätzlich auch die allgemein übliche Regelung nichts, dass diesen Personen im Einzelfall tatsächlich entstandene Kosten ersetzt werden, wie Reisekosten, Portokosten und Telefongebühren. Wird in Ausübung des Ehrenamts eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt, liegt Arbeitslohn (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) oder eine andere steuerliche Einkunftsart nur dann nicht vor, wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht oder nur unwesentlich übersteigen, also in etwa den Aufwand abdecken. In diesen Fällen geht die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass Aufwandsersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten, der über die steuerlich als Werbungskosten/Betriebsausgaben hinausgehenden Beträge geleistet wird, nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt, wenn er im Kalenderjahr den Betrag von 256 Euro nicht überschreitet.

## ALLGEMEINER FREIBETRAG

Durch § 3 Nr. 26a EStG wird für gewisse ehrenamtliche Tätigkeiten eine Steuerbefreiung gewährt (sog. Ehrenamtspauschale). Hiernach bleiben Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich, die gegenüber einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft (z.B. Verein) erbracht werden, seit dem Jahre 2013 bis zur Höhe von 720 Euro steuerfrei. Nach § 3 Nr. 26a EStG ist grundsätzlich jede nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke begünstigt. Hierzu zählen insbesondere die Vergütungen für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassierer, als Platz- oder Gerätewart, als Reinigungskraft usw. Die Einnahmen dürfen nicht bereits als Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlicher Kasse) oder durch den sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sein. Eine Aufteilung der Zahlung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht möglich. Zahlungen an Amateursportler fallen nicht unter die Ehrenamtspauschale.

## ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG

Um die gesellschaftspolitische Bedeutung der Vereine anzuerkennen, unterstellt das Einkommensteuergesetz in § 3 Nr. 26 EStG bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten für den Verein die Zahlung von 2.400 Euro im Kalenderjahr (ab 2013) als Aufwandsentschädigung (sog. Übungsleiterfreibetrag) mit der Folge, dass diese steuerfrei ausbezahlt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst eines inländischen Vereins ausgeübt wird. Als begünstigte Tätigkeiten kommen etwa in Betracht: Übungsleiter (z.B. Sporttrainer, Chorleiter oder Dirigenten), Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder Personen mit einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit (z.B. Mannschaftsbetreuer, nicht jedoch Vorstandsmitglieder, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte bei einem Sportverein, Hausmeister oder Putzfrauen).

Diese Tätigkeiten sind nur dann begünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt werden. Hierbei ist entscheidend auf den zeitlichen Aufwand abzustellen. Es ist nicht erforderlich, dass der nebenberuflich Tätige auch einen Hauptberuf ausübt. Daher können beispielsweise auch Hausfrauen, Studenten, Rentner usw. die Voraussetzungen der Nebenberuflichkeit erfüllen. Besteht aufgrund der Tätigkeit ein Dienstverhältnis zu dem Verein, handelt es sich also um einen Arbeitnehmer des Vereins, kann die steuerfreie Aufwandsentschädigung bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Eine dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende zeitanteilige Aufteilung ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht.

70

## PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Liegt ein Dienstverhältnis vor, so ist der Verein Arbeitgeber und muss den Steuerabzug (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vom Arbeitslohn vornehmen und die einbehaltenen Abzugsbeträge an das Finanzamt abführen. Dies geschieht durch die Abgabe einer sog. Lohnsteuer-Anmeldung. Diese muss dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch übermittelt werden. Hierfür stellt die Finanzverwaltung das kostenlose Programm „Elster-Formular“ zur Verfügung, das im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) abgerufen werden kann.

Der Verein kann mit seinen Arbeitnehmern nicht vereinbaren, dass diese ihre lohnsteuerlichen Verpflichtungen mit dem Finanzamt selbst regeln. Eine solche Vereinbarung ist steuerrechtlich ohne Bedeutung und schließt die Haftung des Vereins für die nicht abgeführte Lohnsteuer nicht aus.

Grundsätzlich ist die Lohnsteuer für den VZ 2012 aufgrund der Besteuerungsmerkmale (Familienstand, Zahl der Kinder) zu berechnen, die in der vom Arbeitnehmer bis 2010 vorzulegenden Lohnsteuerkarte eingetragen sind. Aufgrund der geltendem Übergangsregelungen wegen der Umstellung auf das elektronische Verfahren zum Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten bis 2013 auch weitere Dokumente als geeignet, die Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen. Hierzu gehört insbesondere die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, der Ausdruck aus der Datenbank oder auch das Informationsschreiben über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus 2011. Einen Ausdruck über die aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale kann das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers auf Antrag erstellen. Im Laufe des Kalenderjahres 2013 muss grundsätzlich jeder Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen. Dieser Abruf muss spätestens bis zum letzten Lohnzahlungszeitraum 2013 erfolgen.

Um dem Arbeitgeber den Abruf der Daten zu ermöglichen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, seinem Arbeitgeber sein Geburtsdatum und seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Angabe, ob es sich bei diesem Arbeitgeber um den Hauptarbeitgeber oder einen Nebenarbeitgeber handelt, von Bedeutung. Ist der Verein „Nebenarbeitgeber“, so wird für die Bemessung der Lohnsteuer des Vereins die Lohnsteuerklasse VI übermittelt. Für den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren.



Für den Fall, dass beim elektronischen Abruf von der vorgelegten Bescheinigung (Lohnsteuerkarte/Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) abweichende Daten übermittelt werden, hat die Finanzverwaltung zugelassen, dass über einen Zeitraum von weiteren sechs Monaten der Lohnsteuerabzug nach den Angaben der Papierbescheinigung erfolgen kann. Innerhalb dieser Zeit sollte der Arbeitnehmer in Zusammenarbeit mit seinem Finanzamt die Abweichungen aufklären. Treten im Rahmen der Einführung des Verfahrens Fehler auf, die die Finanzbehörde in dem konkreten Einzelfall nicht beheben kann, wird das Finanzamt den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber sperren und dem Arbeitnehmer eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zur Vorlage bei seinem Arbeitgeber ausstellen. Nach den Angaben dieser Besonderen Bescheinigung ist bis zur Beseitigung der Fehler der Lohnsteuerabzug vorzunehmen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag zulassen, dass der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Nähere Einzelheiten zu dem Verfahren der Erhebung der Lohnsteuer nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen können im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) (Benutzergruppe Arbeitgeber, „Die elektronische Lohnsteuerkarte“) oder unter [www.finanzen.saarland.de](http://www.finanzen.saarland.de) abgerufen werden.

Die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag sind unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen für Zuschlagsteuern zu ermitteln. Der Kirchensteuersatz beträgt 9%, der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5%. Nach Ablauf eines Kalenderjahres muss der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres an das Finanzamt übermitteln.

# 72

## PAUSCHALIERUNG DER LOHNSTEUER

Der Arbeitgeber kann nach § 40a Abs. 1 EStG unter Verzicht auf den Abruf der Lohnsteuerabzugsdaten beim Bundeszentralamt für Steuern bzw. unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010/Bescheinigung über den Steuersteuerabzug bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25% des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer) erheben.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Verein gelegentlich - nicht regelmäßig wiederkehrend - beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

- ▶ der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- ▶ die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die vorgenannte Pauschalierung ist jedoch unzulässig,

- ▶ bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitsstunde 12 Euro übersteigt,
- ▶ bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach den §§ 39b bis 39d EStG dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.

In den Fällen, in denen von der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch gemacht wird, hat der Verein die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner dieser Steuer; auf den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale Lohnsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer etwaigen Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer außer Betracht.

Der Verein kann in diesen Fällen bei der Ermittlung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Entscheidet sich der Verein für die Vereinfachungsregel, hat er für sämtliche Arbeitnehmer, für die er einen pauschalen Lohnsteuerabzug vornimmt, Kirchensteuer in Höhe von 7% zu entrichten. Der so ermittelte Steuerbetrag ist mit 75% auf die römisch-katholische und 25% auf die evangelische Kirchensteuer aufzuteilen.

## BSONDERHEITEN BEI SOGENANNTEN „GERINGFÜGIGEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSEN“

Die Vorschrift des § 40a Abs. 2 EStG stellt die Pauschalierungsvorschrift für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sog. Mini-Jobs) dar. Danach kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale bzw. unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte 2010/Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV mit einem Pauschsteuersatz von 2% erheben. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 450 Euro (seit 01.01.2013) nicht übersteigt. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es hierbei nicht an. Zu dem regelmäßigen Arbeitsentgelt gehören neben den laufenden Einnahmen auch einmalige Bezüge (Weihnachts- und Urlaubsgeld). Diese sind bei der Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze (450 Euro) auf die Monate, auf die sie entfallen, gleichmäßig aufzuteilen. Steuerfreie Einnahmen, z.B. der sog. Übungsleiterfreibetrag, der sog. Ehrenamtsfreibetrag oder auch die steuerfrei oder pauschaliert besteuerten Fahrtkostenzuschüsse sind nicht zum Arbeitsentgelt zu rechnen. § 40a Abs. 2 EStG knüpft dabei unmittelbar an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung als geringfügige Beschäftigung an.

Die Pauschalierung mit 2% kann nur dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber pauschale Rentenversicherungsbeiträge von 15% zu entrichten hat. Für die Erhebung und Verwaltung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge und der Pauschalsteuer ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus zuständig. Sie ist auch berechtigt, die pauschalen Abgaben beim Arbeitgeber einzuziehen. Ausführliche Informationen sind im Internet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) abrufbar.

Hat der Arbeitgeber in den o.g. Fällen keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 20% des Arbeitsentgelts erheben. Diese pauschale Lohnsteuer ist – wie in allen anderen Fällen – an das Finanzamt abzuführen. Die Pauschalsteuer von 20% kann nur dann vorliegen, wenn aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen z.B. wegen Zusammenrechnen mehrerer Arbeitsentgelte eine geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsrechtlich nicht vorliegt. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber den vollen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu entrichten. Sofern es sich bei dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis für sich betrachtet weiterhin um eine geringfügige Beschäftigung handelt, kann die Lohnsteuer mit dem Steuersatz von 20% pauschaliert werden, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Im sog. Niedriglohnbereich (Arbeitsentgelten in der Gleitzone von 450 Euro bis 850 Euro) unterliegt der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einer Ermäßigung. Der Arbeitgeberanteil wird hingegen aus dem vollen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt erhoben. Steuerrechtlich ist in diesen Fällen, sofern die Grenze von 450 Euro je Beschäftigungsverhältnis nicht überschritten ist, die Pauschalierung mit 20% für Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijobzentrale, 45115 Essen oder im Internet unter [www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de). Bezüglich der Behandlung von Arbeitsentgelten in der Gleitzone gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Broschüre heraus ([www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de))

## ANMELDUNG UND ABFÜHRUNG DER LOHNSTEUER

Die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchenlohnsteuer muss auf amtlichem Vordruck beim für den Verein zuständigen Finanzamt unaufgefordert zu folgenden Terminen erfolgen:

- ▶ Wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4.000 Euro betragen hat, ist die Lohnsteueranmeldung monatlich bis zum 10. des Folgemonats einzureichen und zu bezahlen.
- ▶ Wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 1.000 Euro aber weniger als 4.000 Euro betragen hat, ist die Lohnsteueranmeldung vierteljährlich einzureichen und zu bezahlen. Die Abgabetermine sind der 10. April, der 10. Juli, der 10. Oktober des laufenden und der 10. Januar des Folgejahres.
- ▶ Wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 1.000 Euro betragen hat, ist die Lohnsteueranmeldung jährlich zum 10. Januar des Folgejahres einzureichen.

Die Lohnsteueranmeldung darf nur elektronisch eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann aufgrund eines Antrages hiervon abgesehen werden. Am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber das Lohnkonto seines Arbeitnehmers abzuschließen und spätestens bis zum 28. Februar die Lohnsteuerbescheinigung auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln.

## ÜBERPRÜFUNG DURCH FINANZAMT

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) der Arbeitgeber, die in regelmäßigen Zeitabständen stattfindet. Die Vereine sind als Arbeitgeber verpflichtet, den mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten des Finanzamts das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten, ihnen Einsicht in die aufbewahrten Lohnsteuerkarten bzw. in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die Lohnkonten sowie in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren. Die Vereine haben auch jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen gewünschte Erläuterung zu geben. Die Vereine sind ferner verpflichtet, auf Verlangen dem Prüfer zur Feststellung der steuerlichen Verhältnisse auch Auskunft über Personen zu geben, bei denen die Arbeitnehmereigenschaft unklar ist.

## AUSKUNFT DURCH DAS FINANZAMT

Für spezielle Lohnsteuerfragen erteilt die Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle des für den Verein zuständigen Finanzamts Auskunft (sog. Anrufungsauskunft).

# SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

## ALLGEMEINES

Gemeinnützige Vereine sind zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spender angewiesen. Diese machen eine Zuwendung vielfach von einer steuerlichen Berücksichtigung, das heißt von einer Zuwendungsbestätigung (bisher auch als Spendenbestätigung oder Spendenbescheinigung bezeichnet) abhängig. Dazu ist wichtig zu wissen, ob überhaupt eine steuerbegünstigte Zuwendung des Förderers vorliegt, was bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu beachten ist, und welche Fehler es zu vermeiden gilt, damit die Verantwortlichen nicht für entgangene Steuern haften müssen.

## SPENDENBEGRIFF

Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören in erster Linie Spenden, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch Mitgliedsbeiträge. Spenden sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke durch die Empfängerkörperschaft. Zuwendungen können Geld- oder Sachzuwendungen sein.

Keine steuerbegünstigten Zuwendungen sind Nutzungen und Leistungen – auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte. So ist zum Beispiel die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen keine Spende. Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Porto), die einem Vereinsmitglied für eine Tätigkeit zugunsten eines spendenempfangsberechtigten Vereins entstehen, sind nur dann als Spende abzugsfähig, wenn gegenüber dem Verein ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung besteht und das Vereinsmitglied auf die Erstattung verzichtet. Zur steuerlichen Anerkennung sog. Aufwandsspenden hat das Bundesministerium der Finanzen in einem gesonderten Schreiben Stellung genommen. Die BMF-Schreiben stehen grundsätzlich im Internet zum Download bereit.

Die Spenden müssen für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins bestimmt sein. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) sind nicht begünstigt.



Bei Leistungen eines Sponsors handelt es sich in der Regel nicht um Spenden. Der Sponsor verfolgt typischerweise auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und verlangt daher von dem empfangenden Verein für seine Zuwendung eine Gegenleistung, z.B. werbewirksame Hinweise auf sein Unternehmen oder seine Produkte, die Überlassung des Vereinsnamens und/oder -logos zur Nutzung durch den Sponsor (zum Sponsoring vgl. auch das als Anlage 3 S. 92 abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.2.1998).

## VORAUSSETZUNGEN DES SPENDENABZUGS

Ein Verein darf nur dann Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn er einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (steuerbegünstigten Zweck) im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgt und vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt ist. Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO zusammengestellt (vgl. hierzu Anlage 1 S. 88). Eine Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbescheinigung) darf für alle Geld- und Sachleistungen erteilt werden, die der Verein von Dritten erhält und bei diesen als freiwillige und unentgeltliche Ausgaben anzusehen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für Mitgliedsbeiträge. Die Muster für Zuwendungsbestätigungen unterscheiden nicht mehr zwischen einer Geldzuwendung und einem Mitgliedsbeitrag.

Nicht abziehbar sind jedoch Mitgliedsbeiträge an Vereine, die

- den Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- die Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum, einschließlich des Karnevals, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, den Amateurfunk, den Modellflug und den Hundesport

fördern. Nicht begünstigt sind in diesem Fall auch Umlagen und Aufnahmegebühren. Bei Mitgliedsbeiträgen ist daher auf den Zuwendungsbestätigungen zusätzlich zu bestätigen, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 EStG ausgeschlossen ist.



## BEGRENZUNG DER SPENDENHÖHE

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach den §§ 52 bis 54 AO an

- ▶ eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
- ▶ an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (z.B. gemeinnütziger Verein), oder
- ▶ an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

sind grundsätzlich bis zur Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4% der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgabe abziehbar. Für die o.g. nicht im Inland ansässigen Zuwendungsempfänger ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Ansässigkeitsstaaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet wird.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zahlung sich steuerlich nicht auswirken, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgabe abgezogen werden (Spendenvortrag).



## SPENDENBEGÜNSTIGTE VEREINE

Die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit hat nicht automatisch zur Folge, dass der Verein auch steuerbegünstigte Zuwendungen entgegennehmen kann. Ein Verein ist nur dann berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungen zu empfangen und entsprechende Bestätigungen zu erteilen, wenn er vom Finanzamt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als steuerbefreit anerkannt worden ist. Ab dem 29.03.2013 wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vom Finanzamt nach § 60a AO gesondert festgestellt. Entweder geschieht dies auf Antrag der Körperschaft oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer (wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist).

## ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG

Eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft (z.B. gemeinnütziger Verein) darf Zuwendungsbestätigungen nur ausstellen, wenn

- das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als 5 Jahre zurückliegt oder
- die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Fristen werden taggenau berechnet.

Die Zuwendungsbestätigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. Entsprechende Muster wurden durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. Das Bundesministerium der Finanzen stellt diese Muster für Zuwendungsbestätigungen auch als ausfüllbare Formulare im Internet zur Verfügung.

80

## VEREINFACHTER SPENDENNACHWEIS

Beträge bis 200 Euro können durch Vorlage des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts geltend gemacht werden, wenn der Zuwendungsempfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG – hierzu gehört der als gemeinnützig anerkannte Verein – ist. Darüber hinaus müssen auf dem vom Empfänger herzustellenden Einzahlungsbeleg die notwendigen Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer aufgedruckt sein. Es muss angegeben werden, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

## BESONDERE AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG müssen einen buchmäßigen Nachweis ihrer vereinnahmten Zuwendungen erbringen und die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel ordnungsgemäß aufzeichnen. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Auf die Einhaltung der vorstehend genannten Pflichten sollte unbedingt geachtet werden, da Verstöße den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben können.

## VERTRAUENSSCHUTZ UND SPENDENHAFTUNG

Der gutgläubige Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung vertrauen mit der Folge, dass ihm bei falsch ausgestellten Zuwendungsbestätigungen der Spendenabzug erhalten bleibt. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet gegenüber dem Finanzamt für den durch den Spendenabzug eingetretenen Steuerausfall.

81



## HAFTUNG DES VEREINSVORSTANDS

### VERANTWORTLICHKEIT

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. In dieser Eigenschaft hat der Vorstand eines Vereins auch dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Anzeigepflichten nach § 137 AO, die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die Erklärungspflichten (Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, Jahressteuererklärungen etc.) und natürlich die Pflicht zur Entrichtung der Steuern aus Mitteln, die der Vorstand verwaltet.

### DELEGATION

Bei den steuerlichen Pflichten handelt es sich um öffentlich-rechtliche Pflichten, die nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen oder Erklärungen ausgeschlossen werden können. Das bedeutet aber nicht, dass mit der Erfüllung dieser Pflichten nicht geeignete Dritte beauftragt werden könnten. In diesem Fall ist der Vereinsvorstand für die Auswahl dieser Personen und deren Überwachung verantwortlich. In Krisensituationen besteht eine gesteigerte Überwachungspflicht. Zulässig ist auch eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes; auch insoweit gilt die – in Krisensituationen gesteigerte – Überwachungspflicht. Im Übrigen bedarf es klarer, schriftlicher, im Voraus zu treffender Regelungen.

### FEHLENDER VORSTAND

Hat ein nichtrechtsfähiger Verein keinen geschäftsführenden Vorstand, so kann sich die Finanzbehörde unmittelbar an jedes Vereinsmitglied halten, ohne dass vorher in jedem Fall eine Anforderung zur Bestellung von Bevollmächtigten ergehen muss. Die Finanzbehörde kann auch mehrere Mitglieder zugleich zur Pflichterfüllung auffordern.

### HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Der Vereinsvorstand haftet mit seinem persönlichen Vermögen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis gegen den Verein infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, kann nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortung regel-

mäßig jedes von ihnen haftbar gemacht werden. Die Verantwortlichkeit des Vereinsvorstands besteht auch dann, wenn nach der Satzung des Vereins Abteilungen mit eigenen Vertretern bestehen und diesen eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt ist.

Steuern werden nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt, wenn keine, unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen abgegeben oder gebotene Berichtigungen unterlassen werden. Zu den Pflichtverletzungen gehören auch die unterlassene oder verspätete Zahlung geschuldeter Steuern, das Erschleichen einer Steuerstundung durch falsche Angaben und die Bevorzugung anderer Gläubiger gegenüber dem Fiskus.

Die Pflicht, für die Entrichtung fälliger Steuern zu sorgen, bezieht sich nur auf die Mittel, die der Vorstand für den Verein verwaltet, die also zur Verfügung stehen.

Zwischen der Pflichtverletzung und den steuerlichen Wirkungen muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen; andernfalls kann eine Haftungsinanspruchnahme nicht erfolgen.

### BEISPIEL

Die vom Arbeitnehmer des Vereins einbehaltene Lohnsteuer wird nicht an das Finanzamt abgeführt, sondern vom Vereinsvorstand zur Tilgung von Schulden aus Wareneinkäufen für die Vereinsgaststätte verwendet.

Die unterbliebene – und auch die nicht rechtzeitige – Abführung der Lohnsteuer stellt eine grob fahrlässige Verletzung der Abführungspflicht dar. Die einbehaltene Lohnsteuer stand dem Arbeitgeber aufgrund des Abzugs vom Arbeitslohn zur Entrichtung der Steuer tatsächlich zur Verfügung, wurde aber zweckfremd verwandt.

### WEITERES BEISPIEL

Einem Verein stehen Mittel nur in einer Höhe zur Verfügung, um den Arbeitnehmern den Nettolohn auszahlen zu können. In diesem Fall darf der Nettolohn nicht vollständig ausgezahlt werden, denn die Auszahlung muss im Verhältnis der auf sie entfallenden Lohnsteuer (und Abgaben) gekürzt werden. Die vorhandenen Mittel müssen so verwendet werden, dass sie auf jeden Fall auch zur Tilgung der auf der (gekürzten) Lohnzahlung lastenden Abzugsträge ausreichen.

## GELTENDMACHUNG DER HAFTUNG

Die Geltendmachung der Haftung erfolgt durch schriftlichen Haftungsbescheid. Zuvor gewährt das Finanzamt dem Betroffenen rechtliches Gehör und Gelegenheit zur Stellungnahme.

## EINWENDUNGEN GEGEN DEN HAFTUNGSBESCHEID

Gegen den Haftungsbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs vorgegangen werden. Der Rechtsbehelf kann u.a. darauf gestützt werden, dass die Haftungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, weil z.B. keine Mittel zur Entrichtung der Steuer zur Verfügung standen oder die Haftungsschuld bereits erloschen ist. Daneben können aber auch Einwendungen gegen Grund und Höhe der Steuern vorgebracht werden, soweit die Festsetzungen noch anfechtbar sind.

## UMFANG DER HAFTUNG

Wurden steuerliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, muss der Haftende für die verkürzten Steuern einschließlich angefallener Säumniszuschläge mit seinem Vermögen haften. Ggf. muss auch für vom Finanzamt zu Unrecht gewährte Erstattungen oder Vergütungen eingestanden werden.

## VERMEIDUNG/MINIMIERUNG DES PERSÖNLICHEN HAFTUNGSRISIKOS

Die Inanspruchnahme als Haftungsschuldner lässt sich durch folgende Maßnahmen einschränken bzw. vermeiden:

- sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung der steuerlichen Pflichten (ordnungsgemäße Erfassung der Geschäftsvorfälle, pflichtgemäße Abgabe von Steuer(vor)anmeldungen und Jahressteuererklärungen, rechtzeitige Zahlung),
- schriftliche Vorabfestlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, Spezialzuständigkeit für Abgabenangelegenheiten, Einholung fachkundiger Beratung,
- Überwachung der Amtsführung durch alle Vorstandsmitglieder (z.B. bei Amtsantritt, Jahresrechnungslegung, Generalversammlung),
- intensive Überwachung in Krisensituationen, ggfs. Amtsniederlegung bei festgestelltem, nicht abstellbarem Fehlverhalten anderer Vorstandsmitglieder.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AO = Abgabenordnung

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

EStG = Einkommensteuergesetz

GewStG = Gewerbesteuergesetz

KStG = Körperschaftsteuergesetz

BStBl. = Bundessteuerblatt



## KOMMUNIKATIONS DATEN DER SAARLÄNDISCHEN FINANZÄMTER SOWIE DER JEWEILIGEN ANLAUFSTELLEN FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE

### FINANZAMT HOMBURG

Schillerstraße 15, 66424 Homburg,  
Telefon (06841) 697-0, Telefax (06841) 697-199  
E-Mail: [poststelle@fahom.saarland.de](mailto:poststelle@fahom.saarland.de)  
Ansprechpartner: Herr Zäh, Zimmer 312, Durchwahl 312  
Herr Venn, Zimmer 313, Durchwahl 313

### FINANZAMT MERZIG

Am Gaswerk, 66663 Merzig,  
Telefon (06861) 703-0, Telefax (06861) 703-133  
E-Mail: [poststelle@famzg.saarland.de](mailto:poststelle@famzg.saarland.de)  
Ansprechpartner: Herr Barth, Zimmer 302, Durchwahl 182

### FINANZAMT NEUNKIRCHEN

Uhlandstraße, 66538 Neunkirchen,  
Telefon (06821) 109-0, Telefax (06821) 109-275  
E-Mail: [poststelle@fank.saarland.de](mailto:poststelle@fank.saarland.de)  
Ansprechpartner: Herr Frank, Zimmer 424, Durchwahl 454

### FINANZAMT SAARBRÜCKEN AM STADTGRABEN

Am Stadtgraben 2 - 4, 66111 Saarbrücken,  
Telefon (0681)3000-0, Telefax (0681) 3000-329  
E-Mail: [poststelle@fasb.saarland.de](mailto:poststelle@fasb.saarland.de)  
Ansprechpartner: Herr Schmidt R., Zimmer 343, Durchwahl 341  
Herr Wolf, Zimmer 343, Durchwahl 523  
Frau Brischke, Zimmer 124, Durchwahl 332  
Frau Diversy, Zimmer 126, Durchwahl 342  
Frau Schneider, Zimmer 122, Durchwahl 360



# 86

### FINANZAMT SAARBRÜCKEN MAINZER STRASSE

Mainzer Straße 109 - 111, 66121 Saarbrücken,  
Telefon (0681)3000-0, Telefax (0681) 3000-762  
E-Mail: [poststelle@fasbm.saarland.de](mailto:poststelle@fasbm.saarland.de)

### FINANZAMT SAARLOUIS

Gaswerkweg 25, 66740 Saarlouis,  
Telefon (06831) 449-0, Telefax (06831) 449-397  
E-Mail: [poststelle@fasls.saarland.de](mailto:poststelle@fasls.saarland.de)  
Ansprechpartner: Herr Kreutzer, Zimmer 125, Durchwahl 387

### FINANZAMT ST. WENDEL

Marienstraße 27, 66606 St. Wendel,  
Telefon (06851) 804-0, Telefax (06851) 804-189  
E-Mail: [poststelle@fawnd.saarland.de](mailto:poststelle@fawnd.saarland.de)  
Ansprechpartner: Frau Jung, Zimmer 126, Durchwahl 180

## ERKLÄRUNGSDRUCKE UND VORLAGEN

erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder können im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) (Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung) bzw. unter [www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de) abgerufen werden.

87

# ANLAGE 1

## GEMEINNÜTZIGE ZWECKE NACH § 52 ABS. 2 AO

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.



## ANLAGE 2

### MUSTERSATZUNG FÜR EINEN GEMEINNÜTZIGEN VEREIN (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Festlegungen)

#### § 1

Der – Die – ... (Name des Vereins) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ... (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



90

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### Alternative zu § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Anmerkung zu §§ 1 und 5 der Mustersatzung: In der Satzung von Mittelbeschaffungskörperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO kann auf das Gebot der Unmittelbarkeit in § 1 der Mustersatzung verzichtet werden. In der Satzung von Vereinen kann in § 5 der Mustersatzung auf die Formulierung „Aufhebung“ verzichtet werden.

## ANLAGE 3

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 1998 –

IV B 2 – S 2144 – 40/98 –

IV B 7 – S 0183 – 62/98 –

### ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG DES SPONSORING

Für die ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten – unabhängig von dem gesponserten Bereich (z.B. Sport-, Kultur-, Sozio-, Öko- und Wissenschaftssponsoring) – im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgende Grundsätze:

#### I. Begriff des Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

#### II. Steuerliche Behandlung beim Sponsor

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können

- ▶ Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG,
- ▶ Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen, oder
- ▶ steuerlich nicht abzehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG) sein.

## 1. Berücksichtigung als Betriebsausgaben

Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können (vgl. BFH vom 3. Februar 1993, BStBl II S. 441, 445), für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für sich anstrebt, begründen, insbesondere wenn sie in seine Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des Empfängers mitwirkt und eigene Erklärungen über sein Unternehmen oder seine Produkte abgeben kann.

Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, dass der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind; die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei einem krassen Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug allerdings zu versagen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG).

Leistungen des Sponsors im Rahmen des Sponsoring-Vertrags, die die Voraussetzungen der RdNrn. 3, 4 und 5 für den Betriebsausgabenabzug erfüllen, sind keine Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG.



## 2. Berücksichtigung als Spende

Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden (§ 10b EStG) zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen (BFH vom 25. November 1987, BStBl II 1988 S. 220; vom 12. September 1990, BStBl II 1991 S. 258).

## 3. Nichtabziehbare Kosten der privaten Lebensführung oder verdeckte Gewinnausschüttungen

Als Sponsoringaufwendungen bezeichnete Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG). Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, z.B. eigene Aufwendungen als Mäzen erspart (vgl. Abschnitt 31 Abs. 2 S. 4 KStR 1995).

## III. Steuerliche Behandlung bei steuerbegünstigten Empfängern

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. insbesondere Anwendungserlaß zur Abgabenordnung, zu § 67a, Tz. I/9). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 9. Juli 1997 (BStBl I S. 726).



## HINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.





Saarland

Ministerium  
für Finanzen und Europa

Saarland - Ministerium für Finanzen und Europa  
Am Stadtgraben 6-8  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/501-00  
E-mail: [presse@finanzen.saarland.de](mailto:presse@finanzen.saarland.de)